

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VI
1. Einleitung.....	- 1 -
2. Theoretisch kriminologische (-sozialpädagogische) Grundaussagen zur interdisziplinären Arbeit mit Intensivtätern.....	- 3 -
2.1 Jugendliche Intensivtäter.....	- 3 -
2.2 Die Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit im Umgang mit Delinquenz im (Kindes-)Jugendalter.....	- 5 -
2.3 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht und in der Kinder- und Jugendhilfe.....	- 9 -
2.4 Kooperative und interdisziplinäre Arbeit im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern.....	- 12 -
3. Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung.....	- 17 -
3.1 Aufbau der Forschung.....	- 18 -
3.2 Ergebnisse und Auswertung.....	- 20 -
3.2.1 Herkunftsfamilie.....	- 21 -
3.2.2 Aufenthaltsbereich.....	- 22 -
3.2.3 Leistungsbereich.....	- 23 -
3.2.4 Freizeitbereich.....	- 25 -
3.2.5 Kontaktbereich.....	- 26 -
3.3 Bedeutung für die Wissenschaft und Praxis.....	- 28 -
4. Hamburger Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“.....	- 29 -
4.1 Auftrag und Zielsetzung.....	- 29 -
4.2 Die Säulen des Handlungskonzeptes im Überblick.....	- 33 -
4.3 Fallkonferenzen.....	- 40 -
4.3.1 Fallkonferenzen im Familieninterventionsteam.....	- 40 -
5. Evaluation der Fallkonferenzen durch die Universität Hamburg.....	- 43 -
5.1 Erhebungsmethoden im Überblick.....	- 44 -
5.2 Ergebnisdarstellung.....	- 45 -
5.2.1 Ergebnisse der Fragebogenerhebung.....	- 45 -
5.2.2 Ergebnisse der Gruppendiskussion.....	- 49 -
5.2.3 Ergebnisse der Interviews mit den betroffenen Jugendlichen.....	- 52 -
5.2.4 Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung.....	- 55 -
5.3 Auswertung und Perspektive.....	- 56 -
6. Schlussbetrachtung.....	- 59 -
7. Literaturverzeichnis.....	- 63 -
Anhang.....	VII
Eidesstattliche Erklärung.....	IX

IV. Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BASFI	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FIT	Familieninterventionsteam
HIBB	Hamburger Institut für berufliche Bildung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
KITA	Kinder- und Tagesstätte
PoIDVG	Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
REBUS	Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfegesetz
TJVU	Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

VI. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Verteilung der Syndrome aus den einzelnen Lebensbereichen auf die fröhdelinquenten H1-Probanden und spätdelinquenten H2-Probanden.....	- 27 -
Abbildung 2: Grundsätzliche Bewertung der Fallkonferenzen nach Zugehörigkeit der beteiligten Institutionen und Behörden.....	- 46 -
Abbildung 3: Die Verteilung der Behörden die zu einem hohen Anteil eine Bewertung der Handlungsalternativen von unter 4,0 abgegeben haben.....	- 48 -

1. Einleitung

Das Verhalten der Generation Jugend hatte schon immer einen großen Einfluss auf das Wohlbefinden der Gesellschaft. Zeichnet sich eine gewisse Orientierungslosigkeit, eine geringe Leistungsbereitschaft und ein unzureichendes soziales Verhalten ab, ist dies für die Mehrheit der Gesellschaft auch heute noch ein Grund zur Sorge. Es besteht ein öffentliches Interesse vermeintliches Fehlverhalten der Jugendlichen zu korrigieren.

Die Soziale Arbeit, welche soziale Missstände bearbeitet und dessen Ziel es unter anderem ist ihre Klient*innen in die Gesellschaft zu integrieren, findet somit auch in der Delinquenzbearbeitung ihre Da seins Berechtigung. Gelegentliche Straftaten und Bagatelldelikte sind in der Lebensphase der Jugend nachgewiesen „normal“ und verfestigen sich zumeist nicht. Denkt man an seine eigene Jugend zurück, muss man sich mit großer Wahrscheinlichkeit die ein oder andere Straftat eingestehen, auch wenn diese unentdeckt geblieben ist. Ist verfestigendes kriminelles Verhalten zu beobachten, welches auf Entwicklungsdefizite deutet oder diese zu erwarten sind, ist die Soziale Arbeit in ihrer Profession gefragt. Mit dem Einschalten des Jugendamtes, besonders wenn es sich bei den Täter*innen um Intensivtäter¹ handelt, werden Gefährdungslagen durch die Analyse der Biografie und der aktuellen Lebensumstände der Klient*innen identifiziert und entsprechende Hilfen eingeleitet. In der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen ist der Gegenstand der Sozialen Arbeit jedoch nicht die Straftat an sich, sondern die Individuen und ihre Umwelt.

In der Kinder- und Jugendhilfe² ist die Netzwerkarbeit bereits ein elementares und notwendiges Arbeitsinstrument. Identifizierte Gefährdungslagen der jugendlichen Klient*innen machen die Zusammenarbeit, beispielsweise mit der Schulbehörde und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, unvermeidbar. Zudem ist die kooperative Zusammenarbeit in der Sozialen Arbeit innerhalb ihrer eingerichteten Hilfen alltäglich. Ob ambulante oder stationäre Hilfen der Jugendhilfe sowie eingerichtete Schulbegleitungen oder ähnliches, die Abstimmung der Hilfen und der Hilfeziele mit den am Fall beteiligten Institutionen ist zwangsläufig nötig. Zwischen dem Jugendamt

¹ Da in der Literatur von „Intensivtäter“ gesprochen wird, wird folgend die männliche Form benutzt. Berücksichtigt werden in dieser Kategorie aber Täter und Täterinnen.

² Im Folgenden wird aufgrund der Bezeichnung im SGB VIII als „Kinder- und Jugendhilfe“ zunächst die allgemeine Begrifflichkeit verwendet. Gemeint ist speziell im Umgang mit jugendlichen (Intensiv-) Straftätern die Jugendhilfe.

und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zum Beispiel gibt es daher spezielle Kooperationsvereinbarungen, die die Zusammenarbeit verbindlich machen.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammenarbeit zwischen mehreren Institutionen im Umgang mit Delinquenz weiterentwickelt. In den 1980er Jahren war die Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe noch undenkbar. Mittlerweile ist (sollte) sie gängige Praxis sein. Die Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit von Justiz und pädagogischen Institutionen wird nach Initiierung mehrerer Pilot-Programme noch immer kontrovers diskutiert (Möller 2010, 10f).

In dieser Arbeit soll die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit im Umgang mit (Intensiv-) Straftätern beleuchtet werden und speziell die Chancen und Grenzen der interdisziplinären Arbeit zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen in der Arbeit mit (Intensiv-) Straftätern betrachtet werden. Dies geschieht am Beispiel der Fallkonferenzen, welche 2008 auf Grundlage des Hamburger Senatskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ in Kraft traten.

Dazu wird es im zweiten Kapitel zunächst um die begriffliche Klärung der Bezeichnung als „Intensiv- oder Mehrfachtäter“ gehen sowie im zweiten Schritt um die theoretischen kriminologischen (-sozialpädagogischen) Grundaussagen, welche sich mit der Kinder- und Jugendhilfe in der Delinquenzbearbeitung, den Differenzen im Erziehungsgedanken und der interdisziplinären Arbeit in der Delinquenzbearbeitung beschäftigen. In dem dritten Kapitel wird die Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung in ihrem Aufbau sowie die Ergebnisse und dessen Auswertung erläutert, um dann den Nutzen dieser Forschung für die Wissenschaft und Praxis zu betrachten. Diese Forschung ist insofern für diese Arbeit von Bedeutung, als dass sie in Deutschland mit der interdisziplinären und qualitativen Untersuchung des (mehrfach auffälligen) Täters in seinen sozialen Bezügen, eine Ausnahme darstellte. In dem vierten Kapitel wird das Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ und insbesondere die dem Konzept inne liegende Maßnahme der Fallkonferenzen beschrieben, auf dessen Grundlage die interdisziplinäre Arbeit mit jugendlichen (Intensiv-) Straftätern betrachtet wird. Folglich geht es in dem fünften Kapitel um die Evaluation der Fallkonferenzen in der Praxis, die 2010 durch Mitarbeiter*innen der Universität Hamburg geschah. Auf dieser Grundlage wird letztlich in der Schlussbetrachtung Rückschluss auf die Fragestellung dieser Arbeit bezüglich der

Kinder- und Jugendhilfe sowie der Chancen und Grenzen von interdisziplinärer Arbeit, im Umgang mit jugendlichen (Intensiv-) Straftätern genommen.

2. Theoretisch kriminologische (-sozialpädagogische) Grundaussagen zur interdisziplinären Arbeit mit Intensivtätern

Mediale und wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfährt vermehrt die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die wiederholt Straftaten begehen. Im Mittelpunkt steht dabei die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Straftatbestand aus der polizeilichen Perspektive (vgl. Holthusen 2015, 335). Kurzfristige polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Programme werden die Ursachen von Kriminalität allerdings nicht behandeln können. Dem Problem der Jugendkriminalität gehen häufig sozialstrukturelle Problemlagen voraus, die diverse Unterstützungsbedarfe indizieren. Es gibt daher bereits unterschiedlichste Konzepte und Programme die eine interdisziplinäre Kooperation von Institutionen anstreben, um einen guten Informationsaustausch sowie aufeinander abgestimmte Prävention und Intervention zu installieren (vgl. Ohder 2007, 72f). In den folgenden Abschnitten des zweiten Kapitels dieser Arbeit wird es spezifisch um die Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit in der (interdisziplinären) Bearbeitung von Devianz gehen, insbesondere in der kooperativen Arbeit mit jugendlichen Intensivtätern.

2.1 Jugendliche Intensivtäter

Es existieren keine einheitlichen Kriterien in der Wissenschaft oder Kriminalpraxis, wann es sich um einen Intensivtäter, Mehrfachtäter oder Karrieretäter handelt. Gemeinsam haben diese Begrifflichkeiten, dass es sich um Täter*innen handelt, die mehrere Straftaten über einen längeren Zeitraum begehen (vgl. Stelly/Thomas 2011, 227). An der Stelle einer bundesweiten Definition des Begriffes „Intensivtäter“ steht vielmehr eine von der Polizei dominierte regionale Definition, abhängig von hellfeldbasierten Informationen bezüglich der Häufigkeit und Beschaffenheit von Straftaten. Grundlegend werden jedoch Kinder und Jugendliche die in einem bestimmten Zeitraum mehrfach und/oder schwerwiegende Straftaten begehen, als „Intensiv- und Mehrfachtäter“ geführt (vgl. Holthusen 2015, 335). In der kriminalpolitischen Fachdiskussion werden Intensivtäter als „Chronics“, „High-Risk Offenders“ oder „Persistent Offenders“ bezeichnet. Sie werden als die fünf bis zehn

Prozent der Jugendlichen verstanden, die den Großteil der verzeichneten Straftaten begehen (vgl. Boers 2003, 74f). Als schwerwiegend gelten dabei Straftatbestände wie zum Beispiel Raub, Brandstiftung und Sexualdelikte. Entsprechend dieser nebulösen Kategorisierung kann eine Einordnung, abhängig von dem Bundesland, bereits bei zwei Straftaten in den letzten sechs Monaten, oder erst bei über zehn Straftaten im letzten Jahr stattfinden. Der Zweck dieser Einordnung ist eine spezielle Verfahrensweise mit dieser Tätergruppe, da „Intensiv- und Mehrfachtäter“ umfassender erfasst werden. Eine intensive Strafverfolgung und eine umfangreiche Fallbetrachtung soll die Verfestigung einer kriminellen Karriere abwenden. Entgegen der medialen Aufmerksamkeit ist festzustellen, dass es sich bei der besagten Täterkategorie um eine verhältnismäßig geringe Zahl handelt. Die Mehrheit der Intensivtäter sind unter 21 Jahre, da diese Lebensphase besonders vulnerabel ist (vgl. Huck/Ohder 2006, 6ff).

Die Einteilung in die Gruppe der Intensivtäter zieht häufig einen verstärkten Bestrafungswillen nach sich, als üblich (vgl. Fritsch 2011, 26). Die Tatsache, dass ein Großteil der Straften auf Intensivtäter zurückfallen, erhöht den gesellschaftlichen und politischen Druck auf die Justiz, die Kriminalität innerhalb dieser Gruppe auf effiziente Weise zu unterbinden. Es liegt nahe, dass die Inhaftierung der effizientere Weg wäre als erzieherische Interventionen (vgl. Naplava 2018, 340.)

Gesellschaftlich erwünschte Werte sind unübersichtlich und vielschichtig, sodass es für die Generation Jugend heute umso schwieriger ist zwischen den gesellschaftlichen Erwartungen, ihre Entwicklungsaufgaben und ihre Identitätsfindung zu bewältigen. Unterstützende traditionelle Familienstrukturen nehmen gleichzeitig immer weiter ab, homogene Wertstrukturen die der Orientierung in der Entwicklung dienen, werden durch Werte der Unabhängigkeit ersetzt. Besonders Intensivtäter weisen häufig belastete Lebensbedingungen auf. Kumulieren Faktoren wie unsichere Familienbindungen, schwache soziale Beziehungen, niedriger sozioökonomischer Status und Schulabstinz, bildet sich zwar ein erhöhtes Gefährdungsrisiko, es liefert aber keine Garantie für das Eintreten von Delinquenz. Ein standardisiertes Verfahren mit Kriterien, welche mit Sicherheit zu einem mehrfach auffälligen Intensivtäter führen, gibt es daher nicht (vgl. Fritsch 2011, 21f).

2.2 Die Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit im Umgang mit Delinquenz im (Kindes-) Jugendalter

Soziale Arbeit reagiert auf unterschiedliche Konstitutionen von gesellschaftlichen Problemen. Devianzfälle und Delinquenz gelten dabei als gesellschaftlich unerwünscht und es besteht ein öffentliches Interesse an der Bearbeitung dessen (vgl. Dollinger/Raithel 2006, 21). Wie Bommers und Scherr formulieren, ist die Soziale Arbeit für die Personengruppen zuständig, welche an den sozialen Erwartungen der Gesellschaft und an den von ihr geschaffenen Lebensbedingungen leiden (vgl. Bommers/Scherr 2012, 50f). Da sich Devianz als Abweichung gesellschaftlich anerkannter Normen versteht, findet die Soziale Arbeit an dieser Stelle Adressat*innen ihrer Arbeit. Die Verortung der Sozialen Arbeit im Umgang mit Jugenddelinquenz ist mannigfaltig. Sie beginnt bei der Prävention durch spezielle Angebote und Konzepte, geht über die Ausgestaltung richterlicher Anordnungen und reicht bis zu der Vollzugsgestaltung und der folgenden Wiedereingliederung in den Alltag. Zudem kommt der Kinder- und Jugendhilfe in der Strafverfolgung eine wichtige Rolle zu (vgl. Törnig 2007, 194).

Die Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII gewährt prinzipiell allen Kindern und Jugendlichen sowie den Familien das Recht auf Beratung und Unterstützung: „§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet eine Spannweite von Angeboten, Leistungen und Maßnahmen. Die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe umfassen unter anderem die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gemäß §§11,13,14 SGB VIII. Ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§15 bis 21 SGB VIII. Weiterhin gibt es die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß §§22 bis 25 sowie die Hilfen zur Erziehung §27 in Verbindung mit §§28 bis 35 SGB VIII. Die Hilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII, Inobhutnahmen gemäß §42 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige §41 SGB VIII gehören ebenso zu den Leistungsbereichen der Jugendhilfe. In der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Familien wird auf Freiwilligkeit gemäß §27 (1) SGB VIII und Partizipation gemäß § 8 (1) Satz 1 SGB VIII gesetzt. Die Einsetzung von Maßnahmen sollen nach Möglichkeit stets nach dem Konsens- und Subsidiaritätsprinzip geschehen. Dies bedeutet, dass die Klient*innen und die Fachkräfte sich im Regelfall über die Art der Hilfe einig werden und das Eingreifen auf möglichst niedrigster Ebene geschieht.

Nicht nur im Rahmen der Mitwirkung in den Verfahren des Jugendgerichts gemäß §52 SGBVIII, ist die Jugendhilfe in der Delinquenzbearbeitung beteiligt. Kinder und Jugendliche die von Delinquenz betroffen sind, gehören insofern zu dem Adressat*innenkreis der Jugendhilfe, da Delinquenz zum einen die Entwicklung der Betroffenen gefährden kann. Zum anderen kann Delinquenz eine Art Signalfunktion haben, dass die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien professionelle Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen. Da Delinquenz im Jugendalter ubiquitär und episodenhaft auftreten kann, kommt es an der Stelle aber nicht zwingend zu einer Intervention. Vielmehr ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe die Bedeutung von delinquentem Verhalten im Rahmen der Familienverhältnisse und der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen. Eine Gefährdungseinschätzung kann dann passende Angebote oder Maßnahmen notwendig werden lassen. Ergeben sich konkrete Gefährdungen des Kindes oder Jugendlichen, muss die öffentliche Jugendhilfe gemäß dem Schutzauftrag des ihm inne liegenden Wächteramts, auch entgegen der Beachtung von Freiwilligkeit nachkommen (vgl. Holthusen/Hoops 2015,495).

Die Soziale Arbeit verfolgt in der Konstruktion von Devianz ein besonderes Deutungsmuster. Als Ausgangspunkt gilt das Subjekt in seinen sozialen Bezügen. Dazu zählen unter anderem familiäre Bedingungen, das soziale Umfeld, Sozialisationsbedingungen und strukturelle Benachteiligungen. Es wird davon ausgegangen, dass Veränderungen in den Lebensbedingungen möglich sind und die Soziale Arbeit auf die Dispositionen Einfluss hat. Die Bearbeitung von sozialen Problemlagen und die Reduzierung der Problembetroffenheit, kann einen nachhaltigen Einfluss auf kriminelle Karrieren haben. Abweichung und Kriminalität wird nicht als objektives und klar zu diagnostizierendes Problem angesehen. Ziel sollte es sein, Devianz zu beschreiben und nicht zuzuschreiben. (vgl. Dollinger/Oelkers 2015, 22ff.) Der Blick der klassischen Kinder- und Jugendhilfe liegt grundlegend auf der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und nicht primär auf der Abwendung von Straftaten. Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendhilfe ist keine defizitorientierte Perspektive, sondern die Ressourcen der Klient*innen zu beachten und fördern. Die arbeitsbezogene Jugendsozialarbeit zum Beispiel, die einen Jugendlichen in Arbeit vermittelt, kann durch die Schaffung von Orientierung und Struktur als Nebenprodukt Delinquenzprävention betreiben. Das zugrundeliegende Gesetzesbuch der Kinder- und Jugendhilfe nimmt keine Trennung der Adressat*innen vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Jugendhilfeträger Konzepte und Maßnahmen anbieten, welche gezielter die Entwicklungsförderung in den Bereichen betreiben, die die Abwendung von Delinquenz zum Ziel haben. Es gibt Konzepte, Programme und Maßnahmen der einzelfallorientierten Sozialen Arbeit, der Gruppenangebote bis hin zu der Gemeinwesenarbeit, die auf gewisse Risikokonstellationen dieser Zielgruppe ausgerichtet sind. Dazu gehören beispielsweise die Jugendsozialarbeit für benachteiligte Kinder und Jugendliche, die Konfliktschlichtung an Schulen, oder das Anti-Aggressionstraining (vgl. Holthusen/Hoops 2015, 495f).

Innerhalb der Verfahrensweisen in der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit Delinquenz, spielt auch das Alter eine wichtige Rolle. Gemäß §19 StGB „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist“. Das Jugendamt ist die vorrangig zuständige Institution, wenn die Klient*innen die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. Gemäß der Polizeidienstvorschrift muss bei der Auffälligkeit durch einen Straftatbestand die Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen. Neben der Staatsanwaltschaft

ist das Jugendamt die einzige Institution, welche über den Straftatbestand informiert wird. Die behördliche Jugendhilfe hat also insofern eine besondere Rolle im Umgang mit den Strafmündigen, als dass sie die institutionelle Reaktion auf die Delinquenz ausübt. Das Jugendamt prüft folglich den erzieherischen Bedarf, die Straftat an sich ist noch kein Anlass für die Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Den Kindeseltern, beziehungsweise den Personensorgeberechtigten, wird in dem Zusammenhang mit der Prüfung des erzieherischen Bedarfs folglich ein Beratungsangebot gemacht. Wird aus vereinzelt Straftaten eine Mehrfachauffälligkeit, kann dies einen erzieherischen Bedarf indizieren. Das Jugendamt prüft die Risikokonstellationen in den alterstypisch relevanten Bereichen der Klient*innen. Sind die Klient*innen unter 14 Jahre, stellen neben den sozialräumlichen Gegebenheiten, häufig die Familie und Schule die bedeutsamsten Komponenten dar. Schulabsentismus ist nicht selten ein Vorkommen, welches in Verbindung mit delinquenten Verhalten zu beobachten ist (vgl. Holthusen/Hoops 2015, 498).

Mit Erreichung der Strafmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr bringt die Kinder- und Jugendhilfe ihre pädagogische Perspektive im Rahmen des Jugendstrafverfahren gemäß §52 SGB VIII ein und installiert bei Notwendigkeit Maßnahmen die einen Freiheitsentzug vermeiden können. Das Jugendamt hat nach diesem Paragraphen die Pflicht nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2, im Verfahren nach dem Jugendgericht mitzuwirken. Weiterhin hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, inwiefern die Installierung von Leistungen für die Jugendlichen oder jungen Volljährigen notwendig sind. Wurden bereits Leistungen gewährt, ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu informieren.

An dieser Stelle wird die Kooperation zwischen Justiz und Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Gemäß §81 SGB VIII Nr.2 verpflichtet sich die Kinder und Jugendhilfe zur Kooperation:

„§81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihren Familien auswirkt, insbesondere mit (...)

2. Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden (...) „

Insofern die Jugendgerichtshilfe bereits involviert ist, kommunizieren im Regelfall die Fachkräfte der zuständigen Jugendgerichtshilfe und des Jugendamts. Ein Informationsaustausch der Institutionen und Absprachen zur Fallplanung können sich qualitativ auf die Hilfen der Jugendhilfe auswirken. Bei entsprechender Mitwirkung der Tatverdächtigen kann sich dies positiv auf das Strafverfahren auswirken. Passende Leistungen der Jugendhilfe machen das Abwenden von delinquentem Verhalten wahrscheinlicher und die Sanktionen, die gegebenenfalls von dem Gericht ausgesprochen werden, sind besser auf die Jugendlichen zugeschnitten (vgl. Möller 2010, 183f.). Die Berichte der Jugendhilfe verfolgen einen Bewertungsmaßstab außerhalb rechtlicher Maßstäbe. Sie nützen dem Gericht aber in dem Sinne, als dass sie Einfluss auf die Strafzumessung haben. Sprich die Auswahl von Maßnahmen oder Sanktionen können beeinflusst werden. Die Jugendhilfe kann in diesem Rahmen auch weitere Alternativen aus dem Handlungsspektrum der Jugendhilfe vorschlagen (vgl. Törnig 2007, 201f).

Zu beachten ist, dass die Jugendhilfe auch auf Anordnung des Familiengerichts oder Jugendrichters hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen, gemäß §36a SGB VIII nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist. Seit 2005 ist dem Jugendamt die Kompetenz zugeschrieben, die verbindliche Entscheidung zur Bewilligung einer Maßnahme nur im Rahmen des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts zu treffen. Die Anordnung in Rahmen eines Gerichtsurteils oder Diversion³ geht nicht mit einer fachlichen Entscheidung durch die öffentliche Jugendhilfe einher (vgl. Goerdeler 2007, 191).

2.3 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht und in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Einbeziehung der Jugendhilfe sollte unterstützend für Polizei und Justiz wirken und nicht als Dualität betrachtet werden. Denn die Idee der Vernetzung von sozialer Hilfe und sozialer Kontrolle ist bereits seit 1923 präsent, als das Reichsjugendgerichtsgesetz erlassen wurde. Das Jugendstrafrecht und jene Institutionen die sich daran orientieren, stehen stets im Spannungsfeld zwischen dem Erziehungsgedanken und dem förmlichen Strafverfahren. Das Strafverfahren ist

³ Diversion gemäß §§45,47 JGG: Mit Diversion wird eine rechtspolitische Strömung bezeichnet, die danach trachtet, den jugendlichen Straftäter um ein volles Jugendstrafverfahren "umzuleiten" und damit insbesondere die Hauptverhandlung zu vermeiden.

objektiv-rechtlich die Vollziehung des staatlichen Schutzauftrages. Das Jugendstrafrecht ist darin ein spezielles Gebiet, da das Jugendgerichtsgesetz Abweichungen von dem materiellen Strafrecht und dem Strafprozessrecht regelt, die die Gestaltung des Verfahrens und die Rechtsfolgen betreffen. Die Konstitution von Straftatbeständen gilt zwar auch für Jugendliche, die Sanktionsinstrumente und die Strafzumessungsregeln sind aber andere (vgl. Goerdeler 2007, 178f). Orientierend soll im Jugendstrafrecht gemäß §2 JGG der Erziehungsgedanke sein:

„§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) 1 Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. 2 Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“.

Der Erziehungsgedanke zeigt sich zum Beispiel in den Erziehungsmaßregeln gemäß §§9 bis 12 JGG oder in der Darstellungsweise als dass sich beispielsweise die Bemessung einer Strafe gemäß §18 Abs. 2 JGG, an der Dauer der erforderlichen erzieherischen Einwirkung orientiert (vgl. Törnig, 191f).

Der Anlass für die jugendstrafrechtliche Intervention bleibt jedoch auch im Jugendstrafrecht, die angeklagte Tat. Das Tätigwerden hängt also von punktuellen Ereignissen ab. Da die Tatbestände im allgemeinen Strafrecht definiert sind, ergibt sich grundlegend die Legitimation für ein Verfahren, welches im Gegensatz zur Jugendhilfe in aller Regelmäßigkeit gegen den Willen des Betroffenen stattfindet. Inhaltlich gewichtet das Jugendstrafrecht die persönlichen Lebensumstände der Angeklagten stärker in Abgrenzung zum Allgemeinen Strafrecht. Das Spannungsfeld wird besonders deutlich, wenn man sich eine Verhandlung im Jugendstrafrecht vergegenwärtigt. Die Verteidiger*innen versuchen die Schuld der Angeklagten zu beweisen, oder auf Seiten der Angeklagten zu bestreiten. Die Jugendhilfe sieht den Ausgang der Verhandlung in Hinsicht auf den Frei- oder Schuldspruch nicht im Fokus, sondern sieht die Befassung der Täter*innen mit der Tat, im Rahmen des Erziehungsgedankens im Vordergrund. Ist die Schuld der Täter*innen nachgewiesen und sind die Konsequenzen mit Zwang und Grundrechtseingriffen verbunden, hat der

Erziehungsgedanke auf Seiten der Justiz weniger Raum. Die Jugendhilfe wirkt also in dem Sinne unterstützend, als dass sie das Interesse des Jugendstrafrechts im Rahmen des Erziehungsgedankens verfolgt. Damit teilen sie eine gemeinsame Verantwortung und sind nicht zwei voneinander isolierte Rechtsbereiche. Somit sollte die pädagogische Disziplin nicht, wie häufig in der Praxis erlebt, als Opponent oder als bloßes Beratungsorgan verstanden werden (vgl. Goerdeler 2007, 179ff). Als ein Erklärungsansatz für dieses Phänomen gilt die unterschiedliche Auffassung des Erziehungsgedankens im Strafrecht und in der Jugendhilfe. Die Entstehung des Erziehungsgedankens als Konstitution des Jugendstrafrechts gründet auf der Überlegung, auf junge Straftäter erzieherisch statt nur strafend einzuwirken. Somit solle nicht nur eine äußere Verhaltensänderung, sondern eine Wirkung auf die innere Einstellung erzielt werden. Seit Aufnahme dessen ist die Reichweite und der Inhalt des Erziehungsauftrags nicht ausreichend definiert (vgl. Streng 1994, 600ff). Begriffe wie ‚Zuchtmittel‘ oder ‚schädliche Neigungen‘ geben noch heute davon Zeugnis, „(...) dass das heutige Strafrecht auch die Geschichte des zeitweise autoritär-obrigkeitsstaatlichen Erziehungsverständnisses mit sich herumschleppt“ (Goerdeler 2007, 185).

Mit der Abschaffung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist eine fundamentale Zäsur für die Jugendhilfe eingetreten. Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 als Arbeitsgrundlage des SGB VIII, wendet sich die Jugendhilfe vom Verständnis als Kontroll- und Eingriffseinrichtung ab. Damit lagert die Jugendhilfe die obrigkeitsstaatliche Orientierung aus. Eine derartige Wandlung im normativen Konzept, kann das Jugendstrafrecht trotz einiger Brüche nicht verzeichnen. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob der erzieherische Bedarf im strafrechtlichen Sinne vornehmlich auf der Abwendung der Straftaten begründet ist gemäß §2 Abs.1 S.1 JGG, oder ob es mit der gemäß §27, Abs.1 SGB VIII Befürchtung um eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen, konform ist (vgl. Goerdeler 2007,186). Dennoch ist festzuhalten, dass *„während im Theoriediskurs der Sozialen Arbeit ein sozialwissenschaftlicher Blick auf die Ursachen und Gründe von Kriminalität sowie eine Skepsis gegenüber der Wirkung strafrechtlicher Sanktionen nach wie vor Einflussreich ist (...), kann gegenwärtig jedoch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine sozialtheoretische Deutung und eine sanktionskritische Haltung bei den Berufstätigen und in den Organisationen der Sozialen Arbeit noch konsensfähig oder zumindest noch dominant sind“* (Ziegler und Scherr 2013,120).

Ein weiterer fachlicher Unterschied zeigt sich in der Grundeinstellung gegenüber jungen Erwachsenen. In der Jugendhilfe ist die Altersgrenze für den Anspruch auf Hilfen 21 Jahre. Der Unterschied der Gestaltung der Hilfen zeigt sich nur insofern, dass die Leistungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres nur unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit und der Mitwirkung der Klient*innen gewährt werden. Entwicklungspsychologisch gedacht, lässt sich der erzieherische Bedarf trotz Erreichung der rechtlichen Volljährigkeit begründen. Zu berücksichtigen ist zum einen die körperliche und geistige Verfassung sowie die Persönlichkeitsreife. Ausbildung sozialer Verhaltensweisen kann weit über die Erreichung der Volljährigkeit hinausgehen. Zum anderen ist die heutige Jugend größeren Unsicherheiten ausgesetzt, da beispielsweise die Stabilität in der Familie heute eine andere ist. Der Übergang in eine erwachsene Lebensführung im Sinne der Ausstattung von Arbeit, Finanzen und Familie, findet heutzutage später statt. Aus strafrechtlicher Sicht wird der Einbezug von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht kontrovers gesehen. Die Anwendung des §105 JGG ist abhängig von einer Einschätzung des Reifegrads und ist somit nicht klar definiert. Daraus ergeben sich rechtsstaatliche Bedenken, da ein gewisses Risiko der uneinheitlichen Auslegung des Gesetzes in der Praxis besteht (vgl. Törnig 2007,200f).

Diese Argumentation soll nicht der Entwürdigung des Jugendstrafrechts dienen, sondern lediglich die Gefahren der Ausgestaltung der Gesetze in der Praxis nahelegen und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Würdigung verdeutlichen. Um die Fachlichkeit des Jugendstrafrechts im Sinne des erzieherischen Bedarfs der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden zu unterstützen, findet die Soziale Arbeit und insbesondere die Jugendhilfe die Berechtigung, als unterstützender und bedeutsamer Akteur wahrgenommen zu werden⁴.

2.4 Kooperative und interdisziplinäre Arbeit im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern

In den beiden vorangegangenen Unterkapiteln geht es eher um die grundlegende Verortung der Kinder- und Jugendhilfe in der Delinquenzbearbeitung. In diesem Unterkapitel geht es speziell um die Soziale Arbeit als Kinder- und Jugendhilfe im interdisziplinären Umgang mit jugendlichen Intensivtätern. Da in der

⁴ Eigene Anmerkungen sind kursiv gedruckt und ohne Quellenangabe.

Intensivtäterschaft die strafrechtliche Verfolgung eine größere Rolle spielt, ist eine gewisse Kooperation mit der Polizei und Justiz unvermeidlich. In dem Versuch Delinquenz zu regulieren, deklarieren andere Institutionen wie Justiz und Psychiatrie einen gewissen Zuständigkeitsbereich für sich. Trotz hoher praktischer Relevanz im System von Kriminalität, hat die Soziale Arbeit in interdisziplinären Debatten, eine verhältnismäßig leise Stimme (vgl. Dollinger/Oelkers 2015, 12). Die Soziale Arbeit in der Problemarbeit an der Stelle der Normenabweichungen, wird im Bereich der Kriminologie von fremdbestimmten Voraussetzungen eingerahmt. Je nach kriminalpolitischer Normdeutung hat die Soziale Arbeit unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Wird als Konsequenz auf Kriminalität mit Inhaftierung reagiert, oder wird Kriminalität als Folge sozialer Benachteiligung gesehen, sind die Möglichkeiten, Intensität und die Ansprüche sozialpädagogischer Interventionen unterschiedlich. In der Bestimmung dessen durch Polizei und Justiz, ist die Soziale Arbeit nicht der primäre Bestimmungsträger. Neben dieser politischen Hintergrundlogik, verbirgt sich zudem die kulturelle Bestimmung der Beurteilung von Devianz und Kriminalität. Die Gesellschaft trägt einen nicht unerheblichen Teil dazu bei, ob Abweichung und Kriminalität als Produkt kollektiv verursachter Probleme wahrgenommen wird, oder als Böswilligkeit des Subjekts. Das Streben nach bloßer Bestrafung, die kriminalpolitische Ausrichtung und die Stellung der Sozialen Arbeit in der Kriminologie unterscheidet sich je nach der gesellschaftlichen Beurteilung erheblich (vgl. Dollinger/Oelkers 2015, 16f).

In der Verfahrensweise mit Intensivtätern steht zunächst häufig die polizeiliche Perspektive im Vordergrund, da die Polizei und die Staatsanwaltschaft die ersten Verfahrensweisen einleiten. Es sind Polizeibeamte die den Gesamtüberblick über die vorgeworfenen Straftaten haben und sich als erste Instanz ein Bild über die Jugendlichen oder jungen Volljährigen⁵ und gegebenenfalls deren Familien machen. Die Bearbeitung ist dabei oft auf eine administrative Erfassung und auf die Straffälligkeit beschränkt. Eine Kooperation beschränkt sich während der ersten Verfahrensschritte daher üblicherweise auf die Ebene der justiziellen Institutionen. Die Hintergründe der vorliegenden Straftat zu betrachten, welche biografische Gegebenheiten des Verdächtigen behandeln, sind nicht zentral in der polizeilichen Arbeit. Es gibt in der Verfahrensweise mit Jugendlichen die Jugendbeauftragten,

⁵ Als junge Volljährige werden in der Jugendhilfe Klient*innen zwischen 18 und 21 Jahren bezeichnet.

welche täterorientiert arbeiten. Jedoch ist die Rekonstruktion der Ereignisse um den Verdacht der Straftat, der zentrale Prozess. Zudem ist ein Teil der polizeilichen Arbeit an Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden, es ist von ihr abhängig ob Anklage erhoben wird. Um den Abbruch von kriminellen Karrieren nachhaltig zu erzielen, ist die Bearbeitung der häufig multidimensionalen Risikokonstellationen allerdings unerlässlich (vgl. Holthusen 2004, 9).

„(...) interventions that affect multiple risk factors could have an impact many times stronger than those affecting just one or two (...) The cumulative protection (...) assumes that targeted risk factors are a)causal, not simply markers, and b) interactive, so that adressing a constellation of factors achieves more preventive effects than adressing one or two“ (Yoshikawa 1994,31).

Somit liegt es nahe, dass die Einbeziehung von unterschiedlichen Disziplinen wie der Pädagogik und Psychologie sowie der im Einzelfall beteiligten Institutionen, für die Bearbeitung vielschichtiger Problemlagen erforderlich ist. Durch die Kooperation von Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Schule, können fachliche Perspektiven kombiniert und folglich aufeinander abgestimmte tragfähige Lösungen generiert werden (vgl. Holthusen 2004, 9f). Um einer sachgerechten Bearbeitung von Jugenddelinquenz gerecht zu werden, bedarf es einer Vernetzung und Kooperation der Institutionen sowie der Kombination fundierten Fachwissens aus Rechtskenntnissen, psycho-sozialen, pädagogischen und kriminologischen Erkenntnissen (vgl. Törnig 2007, 203ff).

Für die Psychiatrie ist die Abgrenzung zur Jugendhilfe im Umgang mit Intensivstraftätern eine Herausforderung. Die Problemlagen der Klient*innen, die Ansatzpunkte für die Jugendhilfe liefern, können auch den Ort der fachlichen Notwendigkeit der Psychiatrie darstellen. Dazu zählen beispielsweise fehlende soziale Bindungen, Störungen des Sozialverhaltens und Traumatisierungen. Es ist nicht ohne weiteres festzustellen, ab wann Defizite und problematische Verhaltensweisen der Klient*innen einen Krankheitswert haben. Ein frühzeitiger kooperativer Austausch kann also auch auf dieser Ebene einen großen Vorteil bieten (vgl. Huck 2011, 142ff).

Die Einbeziehung aller an dem Fall beteiligten Institutionen verhilft zu einer verbesserten und umfassenderen Analyse. Die Betrachtung eines Falles wird erweitert, wenn man die pädagogische Perspektive, die entwicklungspsychologische

und strafrechtliche Komponente miteinander kombiniert. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle betroffenen Systeme der Intensivtäter bedient werden und somit ein möglichst passgenauer Umgang mit den mehrfach auffälligen Jugendlichen gefunden wird. Auch für den reibungslosen und effizienten Ablauf des Strafverfahrens ist die Gestaltung der Kooperation zwischen der Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit entscheidend (vgl. Goerdeler 2007, 190).

Obwohl die Kinder- und Jugendhilfe keine Einteilung in Adressat*innengruppen hat, stellt sich die Frage, ob sie sich innerhalb eines spezifischen Konzeptes für die Arbeit mit Intensivtätern, der Stigmatisierung schuldig macht. Es müsste mehr daran gelegen sein auch die Intensivtäter in den Hilfeverlauf einzubinden, um der Befürchtung vor weiteren negativen Erfahrungen vorzubeugen und das Selbstwertgefühl der Intensivtäter zu steigern. Das Gefühl an etwas beteiligt zu werden, kann dem Gefühl der Ausgeschlossenheit der Gesellschaft entgegenwirken (vgl. Fritsch, 2011, 20). Die Jugendhilfe benötigt umfassende sozialpädagogische Diagnostik um die genauen Bedarfe der Jugendlichen zu ermitteln und möglichst passgenau zu intervenieren. In dem Hilfeverlauf mit Intensivstraftätern muss die Kinder- und Jugendhilfe besonders belastbar sein. Die Wahrscheinlichkeit ist bei verwobenen und vielschichtigen Problemlagen besonders hoch, dass eine installierte Hilfe nicht den gewünschten Effekt hat. Anstatt den gesamten Hilfeverlauf als gescheitert zu erklären, sollten Fehlerquellen analysiert werden, da diese Aufschluss über die Situation des Klienten liefern können (vgl. Fritsch 2011, 22f).

Mindestens ebenso bedeutsam wie die Frage konkreter Zusammenarbeit ist es, die epistemologischen, gegenstandskonstitutiven, professionellen und organisationalen Voraussetzungen der praktischen Kooperationsarbeit in den Blick zu nehmen. Jugendkriminalität verweist auf differenzierte Interessenslagen, unterschiedliche (Wissens-) Standorte und divergente Wahrnehmungsstrukturen (vgl. Dollinger/Schmidt Semisch 2018, 9). Kooperative Strukturen können je nach Gestaltung auf mehreren Ebenen Vorteile bieten. Neben kürzerer Informationswege werden von einer Vielzahl der Akteure die Sichtweisen und Stärken einbezogen und eine Problem- und Ressourcenwahrnehmung aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert (vgl. Groeger-Roth/Marks 2015, 579). Es gibt zu den Erscheinungsformen der kooperativen Fallarbeit nur eine kleine Anzahl von wissenschaftlichen Studien oder Evaluationen. In der Bundesrepublik gibt die aktuelle Forschungslage keinen

Aufschluss über die Wirkung von kooperativen Ansätzen. Es ergeben sich in der gemeinsamen Lösungsfindung unter Beteiligung von diversen Institutionen Herausforderungen, für die es noch wenig konkrete Handlungsanweisungen gibt. Die Kinder- und Jugendhilfe steht häufig zwischen dem Informationsaustausch mit anderen Akteuren und der Verpflichtung des Sozialdatenschutzes gemäß §§61ff SGB VIII (vgl. Holthusen/Hoops 2015, 500). Die Einhaltung des Datenschutzes ist hinsichtlich der Vertrauensbeziehung zwischen den Klient*innen und der Fachkraft bedeutend. Eine Lockerung des Datenschutzes in der Jugendhilfe in der Arbeit mit Intensivtätern wäre partiell von Vorteil, würde aber eine Änderung des Datenschutzes für alle Adressaten*innen des SGB VIII zur Folge haben. Da die Intensivtäter nur eine verhältnismäßig kleine Zahl der Klient*innen der Jugendhilfe ausmachen, scheint dies ungerechtfertigt. Zumal die Eingruppierung als Intensivtäter keine Abweichung ihrer Rechte rechtfertigt (vgl. Fritsch 2011, 36f). Demnach ist der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung zu gewährleisten. Entscheidungsprozesse werden komplexer umso mehr Akteure vorhanden sind. Zentral organisierte Landesbehörden sind für das Strafverfahren mit der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten maßgebend, sodass sich ein sehr formalisierter interner Arbeitsablauf etabliert hat. Dagegen ist die Jugendhilfe durch kommunale Behörden und die freie Trägerlandschaft geprägt. Die sich dadurch ergebende unterschiedliche Bearbeitungsmentalität und Organisationskultur kann sich in der Zusammenarbeit niederschlagen. Unterschiedliche Perspektiven innerhalb der Problemwahrnehmung gilt es zu einem gemeinsamen Wissensstand zu generieren (Greoger-Roth/ Marks 2015, 579). Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist zunächst die gegenseitige Kenntnis über die Rechtsgrundlagen, Methoden, Aufträge, Ziele und interne Arbeitsstrukturen der jeweiligen Berufsgruppen (vgl. Fritsch 2011, 33). Die beteiligten Institutionen und Disziplinen stellen sich der Herausforderung, die Handlungslogiken und Aufträge der anderen zu verstehen und sie anzuerkennen. Juristische, psycho-soziale und pädagogische Grundsätze schließen die Vereinbarkeit nicht aus. Um eine messbare Entwicklung und Veränderung der Problembelastungen und den gesamten Prozess der Kooperation abbilden zu können, gilt es gewisse organisatorische und strukturelle Bedingungen zu schaffen. Zu Beginn müsste vorab eine Bedarfs- und Ressourcenanalyse durchgeführt werden. Weiterhin die konkreten Aufgaben und überprüfbare Ziele definiert und Maßnahmen zur Wirkungsüberprüfung initiiert werden. Schlussendlich ist das Monitoring der eingesetzten Programme und

Maßnahmen notwendig, um eine umfassende Evaluation der Arbeit zu gewährleisten (vgl. Greoger-Roth/ Marks 2015,580).

Häuser des Jugendrechts und Fallkonferenzen sind zwei Modelle, die eine fallbezogene übergreifende Kooperation versuchen praktisch umzusetzen. In den Häusern des Jugendrechts arbeiten die Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und die Jugendhilfe in einem Gebäudekomplex, sodass die Kommunikation und Verfahrensabläufe beschleunigt und verbessert werden. In den Fallkonferenzen werden je nach Modell die beteiligten Institutionen wie Polizei, unterschiedliche Institutionen der Jugendhilfe und die Schule sowie unter Beteiligung der betroffenen Jugendlichen, gemeinsam geeignete Maßnahmen entwickelt (vgl. Holthusen 2015, 337f).

3. Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung

Das Ziel der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung war die Lebenswirklichkeit von (mehrfachen) Straftätern umfassend zu erfassen. Sie begann 1965, einer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland in welcher der kriminologische Forschungsstand vornehmlich anhand von Aktenanalysen geschah. An die Stelle von standardisierten Erhebungen welche zu schnellen Ergebnissen führen, traten zeitlich intensive und aufwendige Einzelfallerhebungen. Diese komplexe Erhebung bewältigte die TVJU mit einem interdisziplinären Team. Somit sollte die Auswertung der Studie mit dem Hintergrund multifaktorieller Ansätze geschehen und Abstand von einseitigen Betrachtungen der Ursachen und Begleitumstände von Kriminalität genommen werden (vgl. Göppinger 1983, 3ff). *Die TVJU ist für diese Arbeit im Hinblick auf das Jugendalter insofern relevant, dass in der Auswertung die Ergebnisse der H1-Probanden⁶, welche die erste erfasste Straftat vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollzogen haben, von den Ergebnissen der spätdelinquenten H2-Probandanden⁷ separat betrachtet wurden (vgl.ebd., 27). In den folgenden Kapiteln geht es expliziter um den Aufbau der Forschung, folglich um die Ergebnisse⁸ und dessen Auswertung sowie letztlich um die Bedeutung für die Wissenschaft und Praxis.*

⁶ n = 114.

⁷ N = 86.

⁸ Aufgrund der Relevanz für die Thesis werden mehrheitlich Ergebnisse der H1-Probanden betrachtet.

3.1 Aufbau der Forschung

Die Vergleichsuntersuchung ist retropektiv angelegt worden, die zum einen die Entwicklung der Lebenssituation der Vergleichsgruppen bis zu dem Erhebungszeitpunkt untersuchte und zum anderen durch eine prospektive Langzeituntersuchung ergänzt wurde. Bei den Vergleichsgruppen⁹ handelte es sich um zufällig ausgewählte Stichproben. Die Häftlingsgruppe (H-Probanden) bestand aus 200 männlichen Häftlingen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die zwischen 20 und 30 Jahre alt waren und eine Haftstrafe von mindestens sechs Monaten in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg verbüßten. Berücksichtigt wurden die Häftlinge, die von den Landgerichten Hechingen, Rottweil, Tübingen und Stuttgart zu einer Haftstrafe verurteilt wurden. Die Eingangsziffern dieser Häftlinge wurden regelmäßig im Institut für Kriminologie registriert, sodass aus diesen Daten die Stichproben gewonnen werden konnten (vgl. Göppinger 1983, 6ff). Diese Stichprobe lieferte einen Querschnitt der jungen erwachsenen Häftlinge in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg, welche ausgehend von der Altersverteilung in der gesamten Strafvollzugspopulation nach den Stichtagszählungen in den Jahren 1965 bis 1969 mit 53,5% einen erheblichen Teil der Insassen ausmachten (vgl. ebd., 10). Die Vergleichsgruppe (V-Probanden) wurde anhand derselben Kriterien wie die der H-Probanden, außer dem Kriterium der Haftstrafe, ausgewählt. Es handelte sich dementsprechend um 200 männliche Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die zwischen 20 und 30 Jahre alt waren und aus der ‚Normal‘- Bevölkerung¹⁰ innerhalb der Bezirke Hechingen, Rottweil, Stuttgart und Tübingen stammen (vgl. ebd., 9).

Um eine umfangreiche Darstellung der Täter in ihren sozialen Bezügen zu gewährleisten, wurden unterschiedliche Erhebungsmethoden eingesetzt. Neben Aktenerhebungen wurden Drittbefragungen durchgeführt und Untersuchungsmethoden unmittelbar an den Probanden vorgenommen. Sozialarbeiter*innen nahmen den Kontakt zu den H-Probanden direkt in der Haftanstalt auf, in dem es galt den Auftrag und die Bestrebungen der Forschung zu

⁹ Ausfälle in den Vergleichsgruppen wurden nach den bestehenden Kriterien ersetzt (vgl. Göppinger 1983, 9).

¹⁰ An dieser Stelle wurde zunächst kritisiert, dass Delinquenz durchaus auch innerhalb der ‚Normal‘- Bevölkerung im Rahmen der Dunkelziffer vorkäme. Die TJVU entkräftet die Relevanz dessen für die Forschung, da es sich bei den Häftlingsprobanden um mehrfach auffällige Täter handle und das Ziel sei Aussagen über die sozialen und persönlichen Umstände, die zu wiederholter Kriminalität führen, treffen zu können. Innerhalb der V-Probanden befinden sich Probanden die von Straftaten in geringer Anzahl und Schwere berichten (vgl. ebd., 7f).

vermitteln und eine Mitwirkungsbereitschaft zu erwirken. Die Einwilligung der Häftlinge wurde schriftlich festgehalten, inklusive der Erlaubnis in die Akteneinsicht und Kontaktpersonen zu involvieren. Die Sozialarbeiter*innen führten mit den Häftlingen mehrstündige Erstgespräche, in denen die aktuelle Situation der Häftlinge besprochen wurde, um eine erste Grundlage für eine Vertrauensbeziehung zu erzeugen. Mit den V-Probanden war das Erstgespräch aufgrund der persönlichen oder räumlichen Gegebenheiten weniger intensiv. Die Gespräche beschränkten sich daher auf ein formales Kennenlernen und Hinweise auf mögliche Aktenanforderungen zu erhalten (vgl. Göppinger 1983, 13). Die Probandengruppen wurden zu weiteren Erhebungen in das Institut für Kriminologie eingeladen, um für die folgenden Gespräche dasselbe äußere Umfeld zu schaffen. In Gesprächsphasen zwischen zwei und drei Stunden wurden die Probanden zunächst umfangreich durch die Sozialarbeiter*innen zu ihrer Lebenssituation befragt. Dies geschah in einem freien Gespräch, für dessen Struktur ein Gesprächsleitfaden erstellt wurde. Eine weitere Gesprächsphase folgte nach der Aktenerhebung, in der die Probanden sich zu schriftlichen Auskünften, Unklarheiten und abweichenden Angaben äußern konnten. Im Anschluss wurde eine Erhebung mittels kombinierter psychologischer Testverfahren vorgenommen, dazu gehörten unter anderem Persönlichkeits- und Intelligenztestungen. Weiterhin wurden medizinische Untersuchungen vorgenommen. Dazu gehörte beispielsweise die Exploration durch die Psychiater und die Ableitung eines Elektroenzephalogramms¹¹. Es folgte ein abschließendes Gespräch mit dem Institutsdirektor und der Teamleitung (vgl. ebd., 13f).

Im Rahmen der Erhebungen im sozialen Umfeld der Probanden, erteilten die Mehrheit der Probanden die Erlaubnis unter anderem mit den (Schwieger-) Eltern, Ehefrauen, anderen Angehörigen, Arbeitskolleg*innen und Freunden Kontakt aufzunehmen. Die Gespräche waren ebenfalls leitfadengestützt und erstreckten sich über mehrere Stunden. Partiiell ergab sich den Befragenden die Möglichkeit einen Einblick in die Örtlichkeiten der Wohnung, der Arbeitsstätte oder weiterführende Gespräche mit den örtlichen Polizeidienststellen und Gemeindebehörden zu erhalten (vgl. ebd., 15).

Um die Angaben der Probanden, der Familie und des Umfeldes zu überprüfen und zu ergänzen, wurden die Unterlagen und schriftliche Auskünfte aller im Leben der

¹¹ Erfassung von elektrischen Strömungen im Gehirn.

Probanden beteiligten Behörden und Institutionen angefordert und analysiert. Dazu gehörten je nach individuellem Lebensverlauf die Strafakten, Strafregisterauszüge, Vollzugsakten, Jugend- und Sozialamtsakten, Unterlagen von Erziehungsheimen, Krankenkassenträgern, Schul- und Ortsbehörden sowie der örtlichen Polizeivollzugsdienststellen (vgl. Göppinger 1983, 16f).

Die medizinischen und psychologischen Tests mussten ihrer Anlage nach partiell auf standardisierte Verfahren zurückgreifen, während die Auswertung insgesamt nicht streng Hypothesen überprüfen sollte, sondern eine gewisse Offenheit innehatte. Besonders hinsichtlich der Auswertungen im Sozialbereich ergaben Umstände die nachträgliche Heranziehung weiterer Auswertungsmethoden. Dies soll die eingeschränkte Komplexität von standardisierten Erhebungsmethoden insofern erweitern, dass Informationen die über die angepasste Wirklichkeit durch die Kategorisierung der standardisierten Erhebungsmethoden hinausgehen, zugeordnet werden können. Aus den Gesprächsprotokollen und der Aktenanalyse wurden die Fakten in einen Erhebungsbogen übertragen und stetig auf ihre Vollständigkeit überprüft. Bei sich ergebenden Unklarheiten oder Lücken, führten die Sozialarbeiter*innen mit gezielten Fragen erneute Erhebungen durch. Nach Überprüfung derer, wurden die Informationen in für die einzelnen Erhebungsbereiche spezifischen Erhebungsbögen kategorisiert und ausgewertet (vgl. ebd., 18f).

Neben der quantitativ-statistischen Auswertung der Einzelfallerhebungen erfolgte eine qualitativ ausgerichtete Auswertung, mit dem Ziel ein komplexes Gesamtbild zu erarbeiten. Das Ziel war es Aussagen über die Gewichtung, Verzahnung und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Erhebungsbereiche treffen zu können. Dafür war die Entwicklung bereichsübergreifender Kriterien notwendig, die den Vergleich der Probandengruppen in der Betrachtung der gesamten Lebensumstände ermöglichen (vgl. ebd., 19ff).

3.2 Ergebnisse und Auswertung

Im Folgenden werden die Ergebnisse und die Auswertung der Untersuchung kategorisiert dargestellt. Dabei handelte es sich um die Herkunftsfamilie, den Aufenthaltsbereich, Leistungsbereich, Freizeitbereich und den Kontaktbereich mit ihren jeweiligen Syndromen und idealtypischen Verhaltensweisen.

3.2.1 Herkunftsfamilie

Den Bedingungen in der Herkunftsfamilie kann ein gewichtiger Einfluss auf die Entwicklung zugesprochen werden, da sie im Kindes- und Jugendalter zu einem Großteil die Umwelt ausmachen. Bezüglich der Schichtzugehörigkeit war bei den Familien der H1-Probanden auffällig, dass insgesamt 80,6% der Unterschicht angehörten. Ein kausaler Bezug zu der Straffälligkeit konnte an dieser Stelle allerdings nur begrenzt gezogen werden, da insgesamt 47% der Familien der V-Probanden ebenso der Unterschicht angehörten. Erheblicheren Einfluss auf die direkte Umwelt der Probanden hatten hingegen Belastungen der Herkunftsfamilie, wie beispielsweise das schlechte Ansehen in der Gemeinde oder die soziale und strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson oder von Geschwistern. Das schlechte Ansehen der Familie in der Gemeinde betraf 39,8% der H1-Probanden. Vergleichsweise waren 19,3% der Familien der H2-Probanden von schlechtem Ansehen in der Gemeinde betroffen sowie nur 4% der V-Probanden. Jeweils über 50% der H1-Probanden waren von sozial und strafrechtlich auffälligen Erziehungspersonen und Geschwistern betroffen (vgl. Göppinger 1983, 29ff). Bezüglich der strukturellen Familienverhältnisse war festzustellen, dass 31% der H1-Probanden länger als ein Jahr in strukturell unvollständiger Familie aufgewachsen waren, während dies 15% der V-Probanden betraf. In diesem Zusammenhang ergab sich in den Einzelfalluntersuchungen, dass beispielsweise bei einer Verwaisung, sich innerhalb der Familien der V-Probanden die Familienstruktur nicht erheblich veränderte und eine entsprechende Kompensation stattfand, während man sich für die H-Probanden weniger verantwortlich fühlte. Ähnlich diesem Ergebnis verhielt es sich bei einer Scheidung, hier war die Unterbringung der H-Probanden in einem Heim, im Falle der Trennung von der Mutter deutlich höher gegenüber der V-Probanden. Ferner ergaben sowohl quantitative als qualitative Erhebungen, dass zwar in etwa gleich viele Mütter der Probandengruppen berufstätig waren, jedoch waren im Alter von sieben bis 14 Jahren doppelt so viele V-Probanden durchgehend beaufsichtigt als die H-Probanden (vgl. ebd., 33f). Es lag daher nahe, dass der Wert der Störungen der elterlichen Beziehung, bei den H-Probanden höher ausfiel. Mit 53,5% der H1-Probanden lag die Anzahl tatsächlich höher als bei den V-Probanden mit 14,4%. 25,8% der H-Probanden gaben an keiner Kontrolle unterstanden zu haben, während die Anzahl bei den V-Probanden nur bei 4,1% lag. Die brutale Züchtigung im Affekt fiel auf Seiten der H1-Probanden mit 42,5%

ebenfalls höher als bei den H2-Probanden mit 27,7% und bei den V-Probanden mit 9,5%. Insgesamt war jedoch festzuhalten, dass sich die Umstände aller Probanden objektiv häufig nicht wesentlich unterschieden, jedoch waren die unterschiedlichen Reaktionen auf die äußeren Schwierigkeiten ausschlaggebend (vgl. Göppinger 1983, 35ff). Belastungen in der Herkunftsfamilie können gewichtige Auswirkungen haben, ihnen war jedoch keine kausale Wirkung per se auf Kriminalität nachzusagen, sondern von dem Einzelfall abhängig (vgl. Göppinger 1983, 38). Die Kombination einiger familiärer Belastungen waren bei der Häftlingsgruppe gegenüber der Vergleichsgruppe jedoch so häufig aufzufinden, dass sie eine besondere Gefährdung kriminellen Verhaltens vermuten ließen. Zu dieser Kombination gehörte die Zugehörigkeit zu der unteren Schicht und/oder über sechs Jahre in unzureichendem Wohnraum gelebt zu haben und/oder aus selbstverschuldeten Gründen Zuschuss von öffentlichen Geldern erhalten zu haben sowie die soziale/strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson und die unzureichende Kontrolle der Probanden. Diese Kombination wurde als das Syndrom familiärer Belastung beschrieben (vgl. ebd., 44). In der Kontrastierung idealtypischen Verhaltens der H-Probanden und V-Probanden wurde hervorgehoben, dass es sich um keine normativen Merkmale handelte, die bei allen Probanden in gleicher Art vorkamen. Es gab sowohl Zwischenformen des Verhaltens und der Bedingungen der Probanden, als auch das Vorkommen des beschriebenen idealtypischen Verhaltens der jeweils anderen Probandengruppe (vgl. ebd., 185). Dennoch konnten anhand der Analyse von Einzelfalldarstellungen Verhaltensweisen verdichtet werden, die zu einer Synopse idealtypischer Verhaltensweisen der beiden Probandengruppen führten. Innerhalb des Bereiches Herkunftsfamilie auf Seiten der H-Probanden stand das aktive Entziehen der elterlichen Kontrolle oder das Ausnutzen der fehlenden Kontrolle und des inkonsistenten Erziehungsverhaltens durch das Ausspielen der Erziehungspersonen sowie die konsequente Ablehnung von Pflichten (vgl. ebd., 186).

3.2.2 Aufenthaltsbereich

Der Aufenthaltsbereich beinhaltete nicht nur die formale Unterbringung, sondern war auch der Schauplatz des alltäglichen Lebens der Probanden und hatte damit Einfluss auf sämtliche Lebensbereiche wie Freundschaft und Beruf. Auffällig war zunächst, dass der Aufenthalt in einem Heim bei den H-Probanden zwischen dem 8. und 12. Lebensjahr von 0,5% auf 6,5% stieg. Weiterhin betrug die Anzahl der

Heimunterbringungen bei den H-Probanden zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr 12,5%, während es bei den V-Probanden lediglich 1% waren. Dies könnte im Zusammenhang mit dem wachsenden Leistungsdruck und der Kontrolle durch die Schule, beziehungsweise dem Arbeitsgeber in jenen Lebensphasen gelegen haben. Die Mehrheit beider Probandengruppen wuchsen bei ihren Eltern oder einem Elternteil auf, wobei der Wert der V-Probanden in jeder Altersspanne über dem der H-Probanden lag (vgl. Göppinger 1983, 45ff). Außerdem begann die Ablösung von dem Elternhaus auf der Seite der H-Probanden, rund drei bis fünf Jahre früher als bei den V-Probanden (vgl. ebd., 46). 47,4% der H1-Probanden verließen das Elternhaus vor Vollendung des 18. Lebensjahres, auf Seiten der V-Probanden nur 14,5%. Während die V-Probanden für den Auszug aus dem Elternhaus überwiegend den Ausbildungsbeginn, den Wehrdienst oder Eheschließung angaben, berichtete die Hälfte der H1-Probanden von Heimeinweisungen oder Haftaufenthalten, welche zu dem Auszug führten. Ferner befanden sich 78,5% der H-Probanden bereits vor der Erhebung mindestens einmal in Haft (vgl. ebd., 51ff). Weiterhin wechselten 77,2% der H1-Probanden zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr ihren Aufenthaltsort, während es bei den H2-Probanden 46,5% waren. Von allen H-Probanden waren 63,0% betroffen während es bei den V-Probanden 15,0% waren. Insgesamt wechselten die H-Probanden auch unmittelbar vor der Erhebung deutlich häufiger ihren Aufenthaltsort (vgl. ebd., 56f). Aus der Gesamtheit der Ergebnisse leitete sich hinsichtlich der idealtypischen Verhaltensweisen der H-Probanden bezogen auf den Aufenthaltsbereich, folgende Eigenschaften ab. Charakteristisch war der häufige Wechsel des Aufenthaltsortes in der Kindheit oder das Pendeln zwischen Aufsichtspersonen. Weiterhin eine frühzeitige Heimunterbringung und das mehrfache Ausreißen aus den Heimen. Ferner die frühe Ablösung von dem Elternhaus ohne die Kompetenzen sich einen Wohnraum zu schaffen, ein damit verbundener häufiger Wechsel der Unterkunft und folglich gelegentliche Wohnungslosigkeit. Aufgrund der damit einhergehenden unzureichenden sozialen Kontakte wurden anonyme Großstädte als Aufenthaltsort bevorzugt und der Anspruch an das eigene Wohnverhältnis nahm ab (vgl. ebd., 186ff).

3.2.3 Leistungsbereich

Mit dem Leistungsbereich waren zum einen der Eintritt in die Schule und damit einhergehende Pflichten und soziale Erwartungen verbunden. Weiterhin hat der

erreichte Schulabschluss Auswirkungen auf den Leistungsbereich im Sinne der beruflichen Perspektive (vgl. Göppinger 1983, 60). Die Berufstätigkeit wiederum sorgte für eine geregelte Tagesstruktur und die legale Beschaffung des Lebensunterhaltes (vgl. ebd., 88). Auffallend war bei der Verteilung der Probanden auf die besuchten Schulen und die erreichten Abschlüsse, dass die H-Probanden weit unter dem Niveau der V-Probanden lagen. 88% der H-Probanden besuchten die Hauptschule, davon erreichten lediglich rund die Hälfte mit 43,5% einen Abschluss. Eine Sonder- oder Hauptschule ohne Schulabschluss verließen vergleichsweise nur neun Prozent der V-Probanden. 12% von ihnen erreichten das Abitur, unter den H-Probanden befand sich kein Abiturient. Die Anzahl der H-Probanden mit niedrigerem IQ war zwar höher als bei den V-Probanden, der IQ ließ sich jedoch nicht direkt mit der Erreichung eines Schulabschlusses verknüpfen. Vergleicht man die H-Probanden und die Vergleichsgruppe mit demselben IQ miteinander, bleiben die Unterschiede zwischen den Gruppen hinsichtlich der Erreichung eines Abschlusses ähnlich hoch (vgl. ebd., 60ff). Einen gewichtigeren Einfluss hatte das Verhalten in der Schule. Das sogenannte sozioscolare Syndrom bezeichnete das Phänomen der Konstellation von bestimmten Auffälligkeiten in der Schule, welche eng verknüpft waren mit dem Verhalten außerhalb der Schule. Dazu gehörte hartnäckiges Schwänzen der Schule, welches beispielsweise durch gefälschte Entschuldigungen versucht wurde zu vertuschen. Folglich streunten die Betroffenen während der gewonnen unbeaufsichtigten Zeit herum und begangen erste Straftaten wie Sachbeschädigungen. Dieses Phänomen fand sich zwar nicht bei allen H-Probanden, jedoch war es nur innerhalb der H-Probanden überhaupt vorhanden (vgl. ebd., 63ff). Jenes Syndrom fand sich bei 20,2% der H1-Probanden und bei 8,1% der H2-Probanden. Ferner war hinsichtlich der Berufsausbildung festzustellen, dass 40,7% der H-Probanden keinen Ausbildungsabschluss erreicht hatten, während dies nur 5,9% der V-Probanden betraf (vgl. ebd., 69ff). Das Ausbildungsverhalten bei den H-Probanden war bei 73,7% negativ, wenn zuvor auch das Schulverhalten auffällig war. Von den 31 V-Probanden die auffällig in der Schule waren, zog sich das negative Verhalten nur bei acht dieser Probanden auch durch die Ausbildungszeit. 108 der H-Probanden waren unmittelbar vor dem Erhebungszeitpunkt nicht berufstätig, während neun der V-Probanden zu diesem Zeitpunkt arbeitslos waren. 35,9% der Häftlingsprobanden hatten eine sehr

niedrige Berufsposition¹², bei der Vergleichsgruppe waren es 2,8% (vgl. Göppinger 1983, 73ff). Bei den H-Probanden erschloss sich daher vermehrt das Syndrom mangelnder beruflicher Anpassung, welches gekennzeichnet war von einem raschen Arbeitswechsel, unregelmäßiger Berufstätigkeit und negativem Arbeitsverhalten (vgl. ebd., 80f). Bei den H1-Probanden traf dieses Syndrom gegenüber den H2-Probanden zudem bei 26,1% mehr Häftlingen zu (vgl. ebd., 85). Die soeben aufgeführten Tendenzen spiegelten sich auch innerhalb des idealtypischen Verhaltens der H-Probanden im Leistungsbereich wieder. Das negative Verhalten in der Schule wurde hier detailliert aufgeführt, dazu gehörte beispielsweise aufsässiges und aggressives Verhalten gegenüber den Lehrer*innen sowie gewalttätiges Verhalten gegenüber Mitschüler*innen. Weiterhin wurden die Folgen der unbeständigen Berufstätigkeit mit ungeordneten finanziellen Verhältnissen verknüpft (vgl. ebd., 188ff).

3.2.4 Freizeitbereich

Im Freizeitbereich war zunächst auffallend, dass 46,3% der H-Probanden ihre Freizeit, häufig durch eine verkürzte Ruhe- und Schlafperiode zu Lasten des Leistungsbereichs, im Schulalter ausgeweitet haben. Im Ausbildungsalter traf dies sogar auf 58,7% zu. Von den V-Probanden betraf es im Schulalter 5,1% und im Ausbildungsalter 7,8%. In den Einzelfalluntersuchungen ergab sich weiterhin, dass die H-Probanden welche ihre Freizeit im Schulter erheblich ausweiteten, später wiederholt besonders mit Eigentumsdelikten auffielen. Vermehrt handelte es sich dabei um H1-Probanden (vgl. ebd., 91ff). Ferner gingen doppelt so viele V-Probanden gegenüber den H-Probanden während des Schulalters einem Hobby mit festen Abläufen nach. 85,7% der Häftlingsprobanden hingegen gingen einer Freizeittätigkeit mit offenen Abläufen, wie zum Beispiel dem Aufenthalt in Bahnhofs- und Spielhallen nach, während dies insgesamt nur auf zwei Prozent der Vergleichsgruppe zutraf (vgl. ebd., 95ff). Die Freizeitaktivitäten fanden zudem bei den H-Probanden weitaus verbreiteter außerhalb statt (vgl. ebd., 100). Das sogenannte Freizeitsyndrom welches sich aus den soeben aufgeführten Kriterien der Ausweitung der Freizeit zu Lasten des Leistungsbereiches sowie der überwiegenden Freizeitgestaltung mit völlig offenen Abläufen zusammensetzte, erwies auch noch während des Erhebungszeitraumes eine

¹² Ungelernter Hilfsarbeiter.

deutliche Trennschärfe zwischen den Probandengruppen. Die entgegengesetzte Überprüfung zeigte, dass lediglich fünf der 200 H-Probanden ihre Freizeit durch Verbindlichkeiten einengten und zugleich einer strukturierten Freizeitgestaltung mit festen Abläufen nachgingen. Bei den V-Probanden war jenes bei über der Hälfte der Probanden festzustellen. Ähnlich der Syndrome der anderen aufgeführten Bereiche, schien auch das Freizeitsyndrom eine gewichtige kriminelle Gefährdung darzustellen (vgl. Göppinger 1983, 105). Sehr ähnlich nahe den Kriterien für das Freizeitsyndrom strukturierten sich die idealtypischen Verhaltensweisen. Sie wurden beispielsweise ergänzt durch die H-idealtypische Beschreibung, dass auch bei Freizeittätigkeiten mit überschaubaren nicht zu übertretenden Grenzen solche gewählt werden, die mehr Unruhe und Aktivismus beinhalten (vgl. ebd., 193).

3.2.5 Kontaktbereich

Im Kontaktbereich sind die Kontakte im Leben eines Kindes zunächst schicksalhaft vorgegeben, da sich die Kontakte auf die Herkunftsfamilie konzentrieren. 36% der H-Probanden und 48% der V-Probanden beschrieben eine enge Zuneigung zumindest zu einem Teil ihrer Herkunftsfamilie. Wiederum 45% der Häftlingsprobanden stellten das Verhältnis zu den (Stief-) Eltern gegenüber den V-Probanden mit 13%, als zeitweise erheblich konfliktbelastet dar. Zudem verbrachten bereits im Schulalter deutlich weniger H-Probanden Zeit mit ihrer Familie und sprachen diesen Kontakten eine untergeordnetere Bedeutung zu, als die Vergleichsgruppe. Weiterhin wies die Häftlingsgruppe eine höhere Anzahl von losen (Milieu-) Kontakten und Bekanntschaften im Gegensatz zu festen Kontakten und Freundschaften auf. Die Nennung der Freundschaften bei einigen der H-Probanden umfassten außerdem flüchtige Partnerinnen und Sexualkontakte, während die V-Probanden Freundschaften inhaltlich mit festen Kontakten verknüpften (vgl. ebd., 109ff). In den Einzelfalluntersuchungen wurde besonders deutlich, dass ein Großteil der H-Probanden keine tragfähige und enge Bindung erlebt hatten, sodass sie im Gegensatz zu der Vergleichsgruppe ihre Bekannt- und Freundschaften kaum kritisch auswählten (vgl. ebd., 113f). Ähnlich verhielt es sich bei der willkürlichen Auswahl der Sexualpartnerinnen seitens der Häftlingsprobanden, besonders die H1-Probanden welche deutlich früher mit dem Geschlechtsverkehr begonnen haben, wechselten die Sexualpartnerinnen häufiger. Hinsichtlich der Ehe zeigte sich, dass sich die V-Probanden mit 54% eher in einer Ehe gebunden haben, als die H-Probanden mit 23%.

Einer Scheidung unterzogen sich wiederum deutlich mehr V-Probanden. Eheliche Kinder gingen im Verhältnis der Ehen in den Probandengruppen in etwa dieselbe Anzahl hervor, während uneheliche oder außereheliche Kinder deutlich häufiger bei den H-Probanden entstanden (vgl. Göppinger 1983, 117f). Besonders in den Einzelfalluntersuchungen zeichnete sich ab, dass die eingegangene Ehe zu keiner wesentlichen Veränderung der Lebensumstände der H-Probanden führte und fast die Hälfte außereheliche Verhältnisse pflegten. Innerhalb der V-Probanden war dies bei vier Prozent der Fall (vgl. ebd., 121). Die Summierung von losen Kontakten, dem frühen Beginn mit Sexualkontakten sowie mehr als sechs Geschlechtspartnerinnen während des Erhebungszeitraumes, stellten die größten divergierenden Tendenzen zwischen den Probandengruppen dar. Diese Kombination wurde als Kontaktsyndrom beschrieben und ließ wie die anderen Syndrome, die Wahrscheinlichkeit für Straffälligkeit steigen (vgl. Göppinger 1983, 123). Die aufgeführten Kriterien waren somit auch elementar in der Synopse des idealtypischen Verhaltens auf der Seite der Häftlingsprobanden. In den idealtypischen Verhaltensweisen wurde ergänzend beschrieben, dass der Kontakt zur Herkunftsfamilie häufig aus finanzieller Not der H-Probanden heraus entstand, die Partnerinnen vermehrt aufgrund äußerer Qualitäten gewählt und eine Ehe dann durchschnittlich nach sehr kurzer Kennenlernzeit vollzogen wurde (vgl. ebd., 194ff).

Abschließend war auffallend, dass die erläuterten Syndrome bei einer erhöhten Anzahl der Frühdelinquenten auftraten:

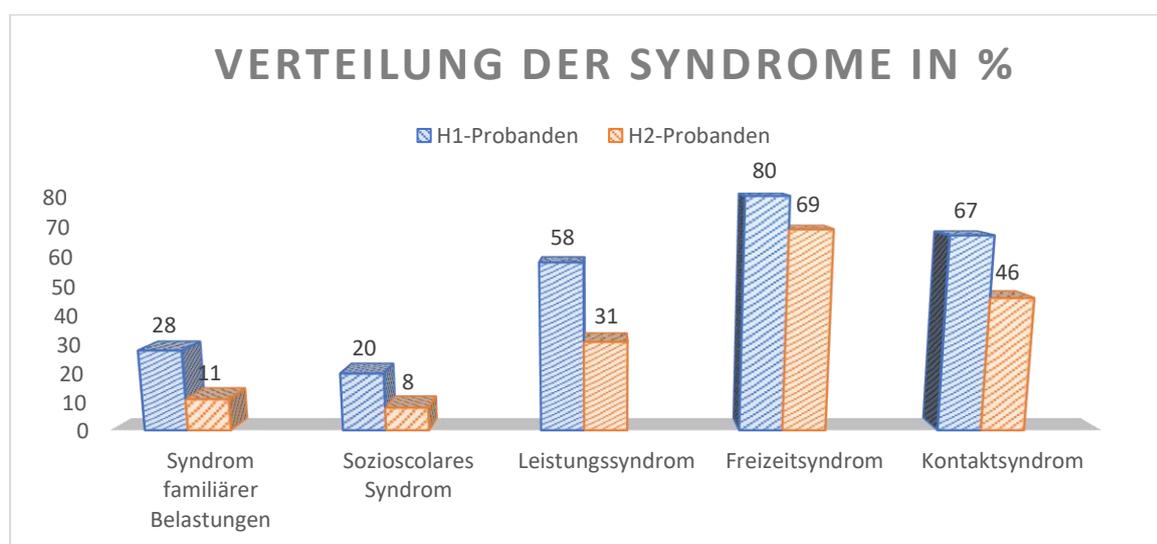


Abb.1: Übersicht der Verteilung der Syndrome aus den einzelnen Lebensbereichen auf die frühdelinquenten H1- Probanden und spätdelinquenten H2-Probanden

In den Einzelfalluntersuchungen stellten sich einige Merkmale der einzelnen Syndrome in der Kombination miteinander als besonders kriminovalente Konstellation heraus. Dazu gehörte die Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereiches sowie dem fehlenden Nachkommen familiärer und sozialer Pflichten, kombiniert mit einer unstrukturierten Freizeitplanung, dem fehlenden Verhältnis zu Eigentum und Geld sowie einer unzureichenden Lebensplanung (vgl. Göppinger 1983, 200).

3.3 Bedeutung für die Wissenschaft und Praxis

Zu dem Zeitpunkt der Forschung waren Beiträge über Straftäter in seinen sozialen Bezügen eher eine Ausnahmeperspektive und wurden von Spezialdisziplinen der Bezugswissenschaften von Kriminologie initiiert. Die Anlegung, Durchführung und Auswertung der Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung machte die interdisziplinäre Arbeitsteilung notwendig, um der umfangreichen multifaktoriellen Vergleichsuntersuchung gerecht zu werden. Die psychiatrische und medizinische Disziplin fand sich zwar in größerem Maße bei den Untersuchungen zu der Person der Straftäter wieder, die einzelnen Bereiche wurden jedoch nicht nur einer Bezugswissenschaft zugeschrieben. So ergaben sich innovative Sichtweisen auf einige Bereiche und die Erstellung von Syndromen erlangte hohe Bedeutung für die Kriminalitätsprognose- und prophylaxe. Die Forschung hob sich dabei insofern ab, dass sie wiederholt darauf hinwies, dass die Summierung der Bestandteile und Erkenntnisse der Bezugswissenschaften, keinen fertigen Gegenstand der Kriminologie darstellten. Es blieb stets die Gewichtung der einzelnen Teile und die wechselseitigen Auswirkungen der individuellen Eigenschaften des Individuums und seiner sozialen Umwelt zu berücksichtigen. Die übergreifende Betrachtung und die Verdichtung zu Idealtypen geschah dementsprechend über der Grundlage des Zusammentragens der Fragestellungen und Methoden der einzelnen Bezugswissenschaften, hinaus. Die Differenzierung von Typologien die über die bloße juristische Klassifikation von Straftätern hinausging, konnte der Kriminologie und ihren Bezugswissenschaften eine neue Vielfalt im Umgang mit Straftätern eröffnen (vgl. ebd., 251ff). Im Gegensatz zu anderen multifaktoriellen Forschungen, welche sich häufig in ihren Erkenntnissen auf eine für die Gerichte nutzbare Prognose bezogen, berücksichtigte die TJVU die Individualität der Straffälligen und eröffnete neue Aspekte. Zudem konnten die erfassten Syndrome und idealtypischen Verhaltensweisen der Früherkennung dienen, indem den gefährdenden Merkmalen

Beachtung geschenkt wurde und präventive Maßnahmen eingeleitet werden konnten bevor die Straffälligkeit überhaupt sichtbar wurde (vgl. Göppinger 1983, 255). Die Forschung fokussierte im Zentrum weniger die formale Betrachtung von Rückfallprognosen oder der Verlaufstypen von Delinquenz (vgl. Göppinger 2008, 212). Es wurde betrachtet inwiefern die Delinquenz als Konsequenz der Lebensentwicklung der mehrfach Straffälligen verstanden werden kann. Da die Forschung ein hohes Maß von qualitativen Auswertungen innehatte, sind die Ergebnisse zu einem hohen Anteil unabhängig von den zeitlich gegebenen Umständen der Untersuchung gültig (vgl. ebd., 215).

4. Hamburger Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“¹³

In Hamburg bewegt das Thema Jugendgewalt und Jugendkriminalität die Gesellschaft und Politik schon seit Jahren. Es wurden vielfältige Maßnahmen installiert um kriminelle Karrieren frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Da die Jugendkriminalität insgesamt abnimmt, scheint dies auch nicht erfolglos zu sein. Im Vergleich der Jahre 2006 und 2007 ergab sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass die Zahl der leichten, gefährlichen und schweren Körperverletzungen anstiegen. Besonders aus Gewalttaten gehen Opfer hervor, deren Gesundheit und Wohlergehen verletzt wurde. Dem fühlt sich der Hamburger Senat besonders verpflichtet und beschließt 2007 weitere Maßnahmen zu entwickeln und bestehende Maßnahmen zu optimieren (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 3).

4.1 Auftrag und Zielsetzung

Auf Initiative des Senators der Behörde für Inneres wurde im Januar 2007 eine Fachkonferenz mit dem Titel „Handeln gegen Jugendgewalt“ einberufen. Die Innenministerien der Länder und des Bundes sowie die beteiligten Hamburger Fachbehörden beschlossen im Anschluss das Projekt „Handeln gegen Jugendgewalt“. Zu den Hamburger Fachbehörden, welche 2007 an dieser Fachkonferenz teilgenommen haben, gehörten die Staatsräte der Behörde für Inneres, die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Behörde für Bildung und Sport sowie die Finanz- und Justizbehörde. Bis Oktober 2007 wurden folglich die

¹³ Dem Konzept entsprechende Bezeichnungen werden durch Anführungszeichen markiert.

Amtsleiter der Behörde für Inneres, die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Behörde für Bildung und Sport, die Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Bezirksämter mit der Vorlage eines Konzeptes konkreter Maßnahmen beauftragt. Eine Staatsräte-Lenkungsgruppe, eine Amtseleiterrunde und eine Referentenrunde wurden mit der Steuerung des Projekts betraut. Ein System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen sollte ein breites Spektrum bedienen. Dieses Spektrum ging von der Früherkennung von Auffälligkeiten bis hin zu einer effektiven und effizienten Strafverfolgung. Im ersten Schritt wurden dazu die bereits bestehenden Maßnahmen der einzelnen Behörden und Institutionen erfasst und bewertet. Die Bewertung der bestehenden Maßnahmen geschah nach standardisierten Bewertungsmaßstäben, um auf Basis einer Vergleichsgrundlage die Weiterentwicklung der neu entwickelten Maßnahmen sicherzustellen. Sie wurden zudem in gewisser Weise aktualisiert, auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Studien und fachlichen Entwicklungen. Beginnend bei der Berücksichtigung der Erkenntnisse der polizeilichen Kriminalstatistik 2006. Demnach war die Gewaltkriminalität um 0,7% gestiegen. Zu der Gewaltkriminalität wurde Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, besonders schwere sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang sowie gefährliche und schwere Körperverletzung gezählt. Im Wesentlichen waren die Fallzahlen der gefährlichen und schweren Körperverletzung mit 4,2% gestiegen. Die jungen Tatverdächtigen unter 21 Jahre im Bereich der Gewaltkriminalität, waren mit einem Anteil von 42% aller Tatverdächtiger auffällig hoch. Eine Studie welche sich im Dunkelfeld Hamburgs bewegte, lieferte im Jahr 2007 erkenntnisreiche Ergebnisse für das Handlungskonzept. Unter den befragten Jugendlichen gab über ein Viertel an, Opfer einer Straftat geworden zu sein. Die größten Anteile fielen mit 15,4% auf die Körperverletzung ohne Waffe, auf Raub mit 7,9% und 6,1% gaben an Opfer einer Körperverletzung mit Waffe gewesen zu sein. Weiterhin gaben 5,6% an erpresst worden zu sein und 3,7% Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Außer im Bereich von sexuellen Übergriffen, waren die Jungen häufiger Opfer einer Straftat. Die mehrfachauffälligen Täter*innen mit deutscher Herkunft im Bereich der Gewaltdelikte verzeichneten im Vergleich zu den vorherigen Jahren einen Rückgang. Im Jahr 2005 lag der Anteil deutscher Mehrfachtäter aller deutschen Straftäter bei 3,3%, während

der Anteil türkischer Herkunft bei 11,1%, bei Aussiedlern bei 5,8% und bei nichteuropäischen Ausländern bei 8,1% lag. Vergleichsuntersuchungen von Schülerberichten zeigten, dass die Häufigkeit von Gewalt an Schulen dem Gewaltaufkommen an Schulen in anderen Großstädten ähnelte. Als die Schüler*innen nach dem Vorkommen von Straftaten im vorherigen Monat befragt wurden, behaupteten 11,9% im letzten Monat mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein. Zudem zeigte sich, dass an Schulen mit hohem Reaktionspotential auf Gewalt weniger Straftaten auftraten, als an Schulen die in diesem Bereich weniger aktiv waren. Zudem war auffällig, dass die Schüler*innen die massiv die Schule schwänzten, einen deutlich höheren Anteil derjenigen darstellen, die zugaben delinquentes Verhalten zu zeigen. Dies bestätigte erneut den Zusammenhang von Delinquenz und Schulabstinenz. Weiterhin einbezogen wurden Längsschnittuntersuchung sowie Studien zur Rückfallwahrscheinlichkeit von Gewalttätern aus dem Jahre 2006. Im Ergebnis dieser Studien wurde aufgeworfen, dass auffälliges und abweichendes Verhalten im frühen Kindesalter, die Lebensläufe von delinquenten Jugendlichen kennzeichnete. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, welcher den in der Fachkonferenz vorgestellten präventiven und interventiven Maßnahmen, dienen sollte. Somit konnten die Inhalte der Maßnahmen nicht nur formal verglichen werden, sondern es bestand eine Grundlage für eine langfristige Qualitätsbeurteilung der Hamburger Maßnahmen. In Abstimmung mit der Staatsräte-Lenkungsgruppe wurden im April 2007 die erfolgversprechendsten Maßnahmen ausgewählt und in Arbeitsgruppen für die Umsetzung weiterbearbeitet worden (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 4f).

Zielgruppe der Maßnahmen sind¹⁴ die Kinder und Jugendliche, welche durch multifaktorielle Problemlagen besonders gefährdet sind. Eine Vielzahl von Problemlagen stellen hohe Risikofaktoren für gewalttätiges und kriminelles Verhalten dar. Dazu gehören Kinder und Jugendliche, die in einem belasteten Elternhaus aufwachsen und sich in einem schwierigen sozialen Umfeld bewegen. Häufig sind diese Kinder und Jugendliche von überforderten Eltern betroffen, welche aufgrund ihrer eigenen Problemlagen den Bedürfnissen ihrer Kinder nicht gerecht werden

¹⁴ Im Folgenden wird zwischen den Zeitformen gesprungen, da die Entwicklung des Konzeptes in der Vergangenheit liegt, die Maßnahmen des Konzeptes bestehen in der Praxis jedoch noch.

können oder selbst eine Form von Gewalt an ihren Kindern ausüben. Zudem begegnen Kinder und Jugendliche, welche in einem sozialschwachen Umfeld aufwachsen häufiger geringen Bildungschancen und wenig beruflichen Perspektiven.

Sieben Merkmale sollten bei der Erstellung des Handlungskonzeptes für die Prävention und Bearbeitung von Jugendkriminalität berücksichtigt werden:

- Primäre Gewaltprävention

Der Zugang zu Unterstützungsangeboten und Hilfen soll grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, um den Sozialisationsprozess erfolgreich zu gestalten und somit abweichendem und kriminellen Verhalten vorzubeugen.

- Verbesserung der Aufmerksamkeit – Frühzeitigkeit

Merkmale die auf eine Verfestigung delinquenten Verhaltens schließen, sollen durch eine Sensibilisierung betroffener Institutionen und Einrichtungen frühzeitig erkannt und adäquat darauf reagiert werden.

- Frühe und konsequente Intervention

Eine möglichst frühe und gezielte Intervention, soll bereits im jungen Lebensalter gewaltauffälligem Verhalten entgegenwirken. So soll kriminelles Verhalten nachhaltig vermieden werden.

- Ganzheitliche und nachhaltige Intervention

Beteiligte Behörden und Institutionen sollen die Maßnahmen koordinieren und aufeinander abstimmen, sodass auf die Klient*innen ganzheitlich eingewirkt wird. Das bedeutet nicht nur partiell auf die Auffälligkeiten zu reagieren, sondern das gesamte System in dem die Klient*innen leben zu berücksichtigen. Das familiäre und soziale System soll in der Analyse des Falles sowie bei der Auswahl der Maßnahmen und Konsequenzen bedacht werden.

- Zügige und spürbare Sanktionen

Es soll eine möglichst schnelle Reaktion auf ein Fehlverhalten in Form einer Straf- und ordnungsrechtlichen Sanktion folgen. Fundamental für den weiteren Verlauf des kriminellen Verhaltens kann dabei die sofortige Auseinandersetzung mit der Tat und dem Opfer sein.

- Verbesserung der überbehördlichen Kooperation (Vernetzung)

Um abgestimmte und wirkungsvolle Maßnahmen oder Sanktionen zu generieren, soll ein guter Informationsaustausch über die Lebenslagen der Klient*innen gesichert sein. Entsprechende Institutionen und Behörden in den Bereichen Familie, Schule, Freizeit und Justiz müssen eine dementsprechende Zusammenarbeit leisten.

- Kontinuierliche Überprüfung der Arbeit

Die initiierten Maßnahmen sollen stets reflektiert und auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden. Dies kann in Fremd- und Selbstevaluation geschehen.

Entsprechend dieser Vorgaben wurden Maßnahmen konstruiert die den Inhalten der dargestellten Merkmale gerecht werden und zeitnah realisierbar waren. Ausgewählte schon bestehende Maßnahmen wurden verändert beziehungsweise angepasst (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 6f). Für die Ausführung der erweiterten Konzepte, Angebote, Maßnahmen und Interventionen werden entsprechend qualifizierte Fachkräfte benötigt. Daher mussten die Kompetenzen der Fachkräfte zur Reduzierung der Jugendgewalt und Jugendkriminalität erweitert werden. Ein Teil des Konzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ ist es Fortbildungsinhalte fach- und themenübergreifend anzubieten, um eine interdisziplinäre Fachlichkeit zu erzielen. Zudem wurde so in einem ersten Schritt das Personal der beteiligten Behörden und Institutionen wie der Kindertagesstätten, Schulen, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Träger der Jugendhilfe, Polizei, Fachkräfte der Justiz und der Gerichte, vernetzt (vgl. ebd., 11).

4.2 Die Säulen des Handlungskonzeptes im Überblick

Aus diesem Prozess heraus haben sich 2007 zunächst neun Säulen ergeben, die nachfolgend vorgestellt werden. Da der Schwerpunkt dieser Bachelorthesis im Altersbereich der Jugend und damit der Strafmündigkeit liegt, werden Maßnahmen im Altersbereich unter 14 Jahren knapper dargestellt.

- Durchsetzung der Schulpflicht

Eine längerfristige Schulpflichtverletzung oder gar eine Schulabstinz ist im Regelfall ein Verdachtsgrund für eine Kindeswohlgefährdung. Das Fernbleiben der Schule hat auf unterschiedlichen Ebenen Einfluss. Eine unregelmäßige Beschulung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen kann ihrer Persönlichkeitsentwicklung schaden und fehlende Bildungsabschlüsse verwehren häufig den Zugang zu einer

beruflichen Perspektiven. Dies kann den Anschluss an die Gesellschaft behindern und kriminelle Karrieren fördern (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 13). Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Behörde für Bildung und Sport und die Bezirksämter haben ein auf die Schulpflichtverletzung abgestimmtes Verfahren konstituiert. Mit der Hilfe von spezifischen Meldeverfahren und dem zentralen Schülerregister sollen die Defizite in der Umsetzung der Richtlinien zur Verletzung der Schulpflicht geschlossen werden (vgl. ebd., 7). Die Polizei hat die Möglichkeit in der regulären Schulzeit außerhalb der Schule angetroffene Kinder und Jugendliche im zentralen Schülerregister hinsichtlich der Schulpflichtverletzung zu überprüfen. Die Polizei kann dabei in fallabhängigen Vereinbarungen Amtshilfe leisten, indem sie die Kinder und Jugendlichen der Schule oder dem zuständigen REBUS¹⁵ zuführen. Das Jugendamt wird verpflichtend eingeschaltet und ein gemeinsamer Hilfeplan entwickelt. Hält die Schulpflichtverletzung an, wird es als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Für die zentrale Dokumentation und Steuerung wurde hinzukommend eine halbe Verwaltungskraft eingesetzt (vgl. ebd., 13f).

- Prävention gegen aggressives, dissoziales Verhalten im Kindesalter bis 14 Jahre „early starter“

Eine regionale und zielgruppenspezifische Angebotspalette für gewaltauffällige Kinder und problembelastete Familien, soll den Gefährdungslagen frühzeitig entgegenwirken. Um die Gefährdungslagen frühzeitig zu identifizieren und vielfältige Strategien bündeln zu können, wurden im Allgemeinen Sozialen Dienst der Bezirke, Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Gewalt eingestellt. Diese wurden gemeinsam mit den Fachkräften der betroffenen Institutionen wie REBUS, KITA und den Schulen fortgebildet. Eine gemeinsame Risikoeinschätzung und die diagnostischen Überprüfungen sollen der Auswahl einer geeigneten Hilfe- und Unterstützungsleistung dienen. Die Maßnahmen erstrecken sich von Elterntrainings, über soziale Trainingskurse für Kinder, bis zu spezifischen Einzelfallmaßnahmen (vgl. ebd., 8). Das Maßnahmenpaket enthält neue Angebote, welche standardisiert und evaluiert wurden. Dazu gehört „EFFEKT-Entwicklungsförderung in Familien“, „PEP- Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten – Elternprogramm“, „Triple P- Positives Erziehungsprogramm“ und „Papilo- Programm für Kindertageseinrichtungen“. Die Fachkräfte wurden

¹⁵Seit 2012 mit Hamburger Förderschulen zusammengefasst als die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)

entsprechend geschult und einheitliche Meldeverfahren geschaffen. Es wurden zehn Stellen in den bezirklichen Jugendämtern, acht Stellen in den REBUS-Dienststellen der Schulbehörde und Sachmittel erforderlich. Das Maßnahmenpaket wurde im Jahr 2008 zunächst in den Bezirksämtern Wandsbek, Hamburg- Mitte und Harburg eingeführt, bis es 2009 in allen Bezirksämtern umgesetzt wurde (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 15).

- Stärkung der Verbindlichkeit erzieherischer Maßnahmen in der Schule

Im schulischen Kontext reagiert die Schule auf Regelverstöße, Übergriffe und Gewalthandlungen gemäß dem Hamburger Schulgesetz mit erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. Die Ordnungsmaßnahmen ergeben sich pflichtmäßig aus dem Gesetz. Eine Handreichung zu dem pädagogisch wirkungsvollen Umgang mit dem §49¹⁶ des Hamburger Schulgesetzes und eine Übersicht konkreter Maßnahmen, Ansprechpartner*innen, Umsetzungsvorschläge und Praxisbeispiele sollen den Lehrkräften größere Handlungssicherheit geben. Zudem wird so ein zielgruppenspezifischer und vielfältiger pädagogischer Umgang mit Fehlverhalten, Gewalthandlung und Straftaten wahrscheinlicher und die Reaktion der Lehrkräfte lässt sich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit überprüfen. In das Handlungsrepertoire der Schule sollen zudem konzeptionell angepasste Trainingskurse aufgenommen werden (vgl. ebd., 8). Dazu gehören die Coolnessgruppen, soziale Trainingskurse und Auflagen bei Unterrichtsausschluss. Für die Unterstützung der Maßnahme wurde in der Beratungsstelle für Gewaltprävention eine Stelle geschaffen sowie Honorar- und Sachmittel gestellt (vgl. ebd., 17).

- Verbindliche Richtlinie zur Anzeigepflicht an Schulen

Das Meldeverfahren bei Gewaltvorfällen sollte erweitert werden, sodass die Tatverdächtigen gegebenenfalls schneller sanktioniert werden können und die möglichen Opfer und Zeugen umgehend Unterstützung erfahren. Dazu sollen nicht nur die schulischen Instanzen die Meldung über Gewaltvorfälle erhalten, sondern auch die Polizei und das zuständige Jugendamt im Bezirk umgehend informiert werden. Delikte und Straftaten die anzeigepflichtig sind werden im Anhang des konzipierten Meldebogens aufgelistet. Als Grundlage dieses Meldewesens gilt das Berliner Modell¹⁷ (vgl. ebd., 9). Neben dem repressiven Charakter eines polizeilichen

¹⁶ §49 HmbSG – Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

¹⁷ Siehe Berliner Modell zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahrens, kann es im Sinne der Normverdeutlichung auch präventive Wirkung haben. Es können im schulinternen Umgang mit Gewaltvorfällen und Straftaten somit auch polizeiliche und justizielle Kompetenzen genutzt werden. Für eine zentrale Dokumentation und Steuerung dieser Maßnahmen wurde eine halbe Verwaltungskraft eingesetzt (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 19).

- Verstärkung der Cop4U an Schulen

Es wurden im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeiten Polizeibeamt*innen gestellt, die den Schulen als erste Ansprechpartner*innen dienen. Dadurch sollen eine vertrauensvollere Zusammenarbeit und das Arrangieren mit den verbindlichen Regeln für die Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Polizei erzielt werden. Da die Anzahl der Cop4U an den Schulen verstärkt wurde, können weniger Schulen bedient werden. Die Schulen welche mit den Cop4U zusammenarbeiten, wurden mittels einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung in den Stadtteilen ausgewählt (vgl. ebd., 9). Den ausgewählten Schulen wurde ein Cop4u zugeteilt, diese sind regelmäßig an der Schule präsent und stimmen in Zusammenarbeit mit der Schule gemeinsame Maßnahmen zur Reduzierung der Jugendkriminalität ab. Dazu wurden die Betreuungszeiten der Cop4U intensiviert (vgl. ebd., 20).

- Optimierung und Ausweitung des Präventionsunterrichts an Schulen

Seit 1982 gibt es das Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ mit dem Ziel delinquenten Verhalten vorzubeugen. Dies geschieht zum Beispiel mittels der Einübung von Werten und Normen durch die Schulen und Polizei. Die bisherige Arbeit in diesem Bereich konnte bisher nur im Rahmen des individuellen Engagements gestalten werden (vgl. ebd., 21). Die Präventionsarbeit der Polizei Hamburg an den Schulen sollte ab dem Jahr 2008, verbindlich und flächendeckend für die Hamburger Schüler*innen, in den Klassenstufen fünf bis acht angeboten werden. Die Rahmenbedingungen zwischen der Behörde für Bildung und Sport und der Polizei wurden aktualisiert und mittels spezifischer Vereinbarungen zwischen den Schulen und der Polizei implementiert. Für die Präventionsunterrichte wurde professionalisiertes Material gesammelt, für die entsprechende Qualifizierung der

Erziehungsinitiative Grenzen aufzeigen Sicherheit an Schulen erhöhen online unter https://www.vbe.berlin/fileadmin/user_upload/www_vbe_berlin/pdf/schule/zusammenarbeit_polizei_schule.pdf

Präventionsbeamt*innen ist die Polizei und die Beratungsstelle Gewaltprävention am Landesinstitut zuständig. Die Polizeibeamt*innen, Schüler*innen und Lehrkräfte evaluieren das Verfahren (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 9). Die Inhalte des Präventionsunterrichts sind auf die Klassenstufen abgestimmt. In der fünften Klasse wird das Thema „Opferprävention“ behandelt, in der sechsten Klasse das Thema „Zeugen und Helfer“, in der siebten Klasse das Thema „Gewalt gegen Personen und Sachen“ und in der achten Klasse schlussendlich das Thema „Gewalt- und danach?“ (vgl. ebd., 21).

- Ausgleich mit Geschädigten (Aufstockung des Opferfonds)

Neben Maßnahmen die nur die Täter*innen betreffen, besteht die Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Zum einen dienen diese Verfahren der Auseinandersetzung mit der Tat und fördern die Empathie der Täter*innen mit den durch ihre Taten verursachten Opfern. Dies soll einer Wiederholungstat vorbeugen und die Täter*innen für die Folgen ihrer Taten sensibilisieren sowie die Bedeutung von Normen für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlichen. Zum anderen können die Opfer auf materieller Ebene unabhängig von der finanziellen Aufstellung der Täter*innen Wiedergutmachung erfahren und bekommen die Gelegenheit Emotionen in der Auseinandersetzung mit den Täter*innen zu verarbeiten. Der Opferfond wurde um 60.000 Euro aufgestockt, um eine verstärkte Nutzung dieses Instruments zu bewirken (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 9f). Eine Auswertung der Falleingänge zeigten, dass ein substantieller Anteil der Täter-Opfer-Ausgleiche auf Anregung durch die Staatsanwaltschaft geschah. Die Jugendgerichte erhalten durch die Aufstockung des Opferfonds die Möglichkeit, den TOA häufiger als Sanktionsmittel einzusetzen und die Opfer mehr zu unterstützen. Die Darlehen die den Täter*innen zwecks einer Schadenswiedergutmachung gewährt wurden, müssen in Form von gemeinnütziger Arbeit abgeleistet werden (vgl. ebd., 22f).

- Gemeinsame Fallkonferenzen

Um abgestimmte Maßnahmen als staatliche Reaktion auf Straftaten zeitnah erfolgen zu lassen, dienen Fallkonferenzen als Rahmen für einen Abstimmungsprozess mit den am Fall beteiligten Behörden und Institutionen. Zielgruppe dessen sind jugendliche Intensivstraftäter (vgl. ebd., 10). Als Intensivtäter gelten im Bundesland Hamburg die Personen, welche in Verdacht stehen in mindestens zwei Fällen in den letzten 12

Monaten an folgenden Taten beteiligt gewesen zu sein und eine Negativprognose bezogen auf die Kriminalitätsentwicklung erhalten. Zu den Taten dieser Kategorie gehören Raub oder räuberische Erpressung. Weiterhin als Intensivtäter geführt werden Personen die an sonstigen Gewaltdelikten gegen Personen, welche sich durch besondere Brutalität auszeichnen, beteiligt waren. Insbesondere wenn diese Taten unter Waffengewalt oder im Zusammenhang mit Gruppen- oder Szenegewalt stehen. Außerdem fallen in diese Definition Taten, die das Sicherheitsgefühl der Gesellschaft besonders beeinträchtigen. Die Personen welche in den letzten 12 Monaten in mindestens fünf Fällen an den benannten Taten beteiligt waren, werden ohne die Notwendigkeit einer zusätzlichen Negativprognose als Intensivtäter geführt. In Einzelfällen reicht schon eine begangene Tat aus, wenn aus kriminalistischen Aspekten zu vermuten ist, dass weitere Taten mit einem erheblichen Unrechtsgehalt folgen. Dasselbe gilt für Taten, welche besonders menschenverachtend durchgeführt wurden. Zusätzlich berücksichtigt werden soll die Zielgruppe der Gewalttäter¹⁸, die die verhängten richterlichen Maßnahmen nicht erfüllen, eine Vielzahl von Hilfeangeboten der Jugendhilfe ablehnen, Gewalttaten in zeitlich kurzen Abständen begehen, die wiederholt sexuelle Gewalt ausüben, ein anhaltendes Gefährdungspotential innehaben oder Gewalttäter, die aufgrund einer Tat in der Öffentlichkeit stehen und medial präsent sind (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 294f). Durch die Gestaltung eines institutionalisierten Netzwerkes wird der ganzheitliche Ansatz behördlicher Maßnahmen forciert. Alle vorliegenden Informationen und Erkenntnisse dienen der Grundlage einer abgestimmten Hilfeplanung und dem Zuwachs von Handlungsalternativen. Eine Begleitgruppe bestehend aus Staatsanwaltschaft, Fachamt der Straffälligen- und Gerichtshilfe, Beratungsstelle Gewaltprävention, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Behörde für Inneres, Justizbehörde, Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“, FIT, ASD und der Polizei, sorgen für die Klärung von organisatorischen Problemen und beraten die Weiterentwicklung der Fallkonferenzen. Die Vertreter*innen dieser Behörden und Institutionen stellen in aller Regel die jeweiligen Leitungskräfte dar. Für die Organisation und Nachbereitung der Fallkonferenzen wurde eine Stelle bei der Polizei geschaffen (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 24).

¹⁸ Aufzählung der Gewalttaten in Kapitel 4.1 .

- Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung (PROTÄKT)

Bei dem Projekt PROTÄKT handelt es sich um ein Gewalttäterkonzept der Staatsanwaltschaft. Um die täterorientierte und intensivere Bearbeitung zu garantieren, wurde ein weiteres Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft geschaffen und es wurden Täterakten eingeführt. Qualitativ und quantitativ wiederholt kriminell auffällige Jugendliche und Heranwachsende sollen identifiziert und als TOP100 gelistet werden. Die Jugendgerichtshilfe, die Justizvollzugsanstalt und gegebenenfalls die Ausländerbehörde sollen verstärkt einbezogen werden, um einen besseren Informationsfluss und die behördenübergreifende Kooperation zu gewährleisten. Somit sollen Gewalttaten junger Menschen effektiver bekämpft werden (vgl. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2007, 10). Weiterhin wurden zur Umsetzung der Maßnahme sieben und eine halbe Stelle bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und bei den Gerichten geschaffen (vgl. ebd., 26).

Als zehnte Säule wurde im Jahr 2008 der Opferschutz installiert. Das prioritäre Jugendstrafverfahren für junge Schwellentäter ergänzte im Jahr 2010 die Säule „PROTÄKT“ (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2010, 2). Im Jahr 2012 wurde das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ nach einer Evaluation erweitert und intensiviert. Insgesamt war ein prozentualer Rückgang straffälliger Täter*innen unter 21 Jahren zu verzeichnen, allerdings gehen eine Vielzahl der Taten von einer kleinen Gruppe von Mehrfach- und Intensivtätern aus. Die höhere Fallzahl ließ sich durch die gesteigerte Aufmerksamkeit und den im Handlungskonzept initiierten intensivierten Meldeverfahren begründen. Neben der Erweiterung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen im schulischen Setting, wurden die Fallkonferenzen um das Obachtverfahren erweitert. Die strafrechtlich auffälligsten Gewalttäter*innen unter 21 Jahre, werden mittels eines Monitoring-Verfahrens kontinuierlich beobachtet und das von den Intensivtätern ausgehende Risiko bewertet. Anhand von Alarmkriterien bewerten die beteiligten Behörden wöchentlich die Situation der straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Koordinierungsstelle bündelt die Informationen und vergibt einen Gesamtstatus in Form eines Ampelsystems. Ab dem Status gelb folgt ein anschließendes auf den

Einzelfall abgestimmtes Maßnahmenpaket. Im Status rot wird eine Fallkonferenz einberufen (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2012, 14f).

4.3 Fallkonferenzen

Die Fallkonferenzen als interdisziplinäre und behördenübergreifende Maßnahme des Hamburger Handlungskonzeptes „Handeln gegen Jugendgewalt“ wurde 2007 beschlossen und seit Anfang des Jahres 2008 befinden sich die Fallkonferenzen in der praktischen Umsetzung. Die Fallkonferenzen sollen die behördenübergreifende Arbeit von Polizei, Justiz, Schule und Jugendhilfe optimieren sowie einer frühzeitigen Vernetzung, der Beschleunigung von staatlichen Reaktionen auf Straftaten und einer gemeinsamen Lösungsentwicklung dienen. Ein ganzheitliches Vorgehen und ein Zuwachs von Handlungsalternativen sollen effektiver, begonnene Gewaltkarrieren beenden und ein normgerechtes Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden herbeiführen. *Auffällig ist an dieser Stelle, dass sich in den Zielvereinbarungen die juristische Formel „Legalverhalten“ durchgesetzt hat.* Im Jahr 2011 wurde die Maßnahme um das Obachtverfahren erweitert. Das Familieninterventionsteam als das auf straffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende spezialisierte Jugendamt, ist als Behörde der Jugendhilfe an den Fallkonferenzen und am Obachtverfahren regelmäßig beteiligt (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 190f). In welcher Form und Ausgestaltung das Familieninterventionsteam an den Verfahren beteiligt ist, wird im folgenden Unterkapitel erläutert.

4.3.1 Fallkonferenzen im Familieninterventionsteam

Das Familieninterventionsteam wurde 2003 von dem Hamburger Senat als übergeordnete Einrichtung geschaffen, um frühzeitig gegen Kinder- und Jugenddelinquenz zu intervenieren. Es handelt sich zwar um ein Jugendamt, jedoch ist das FIT für die Kindeswohlgefährdung durch Delinquenz zuständig, während der Allgemeine Soziale Dienst übergreifend für die Kindeswohlgefährdung und den Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen zuständig ist. Anders als der ASD, welcher sich auf sieben Bezirke Hamburgs verteilt, ist das FIT bezirksübergreifend zuständig. Während der ASD unter der Stadt Hamburg arbeitet und Teil der Bezirksämter ist, gehört das FIT zu der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Innerhalb der BASFI ist das FIT im Amt für Familie angesiedelt. Das FIT

handelt auf der Gesetzesgrundlage des SGB VIII, BGB und FamFG. Insbesondere § 8a, § 27ff., §36 und § 50 SGB VIII, sowie § 1666 und § 1631b BGB. Zu einer FIT-Zuständigkeitsentscheidung kann es entweder durch eine polizeiliche Meldung oder durch eine Übernahmeanfrage des bezirklichen ASD kommen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2009, A6.3-AR).

In das Obachtverfahren werden jene unter 21jährige Täter*innen aufgenommen, die ein verhältnismäßig hohes Aufkommen von Straftaten aufweisen. Besonders die Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit und Verbrechenstatbestände sind ausschlaggebend für eine erhöhte Beobachtung der jungen Kriminellen. Da die Adressat*innen des FIT straffällige Kinder und Jugendliche sind, kann auch das FIT jederzeit um die Aufnahme ihrer Klient*innen in das Obachtverfahren bitten. Folglich müssen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß §6 Nr.6 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei gegeben sein und künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung zu erwarten sein. Gemäß dem Paragraphen §6 Nr.6 PolDVG darf die Polizei personenbezogene Daten erheben, „(...) wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Erhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist“. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind gemäß dem §1 Abs.4 PolDVG, Verbrechen und Vergehen, die den Rechtsfrieden in besonderer Form stören. Sprich wenn sich die Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten. Weiterhin wenn die Straftaten auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, Vorteilsannahme oder -gewährung, Geld- oder Wertzeichenfälschung, Bestechlichkeit und Bestechung oder des Staatsschutzes begangen werden. Letztlich gelten Straftaten die gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden, als der Art und Schwere geeignet den Rechtsfrieden besonders zu stören. Sind diese Voraussetzungen gegeben, fordert die Koordinierungsstelle für Obachtverfahren die nötigen Informationen der am Fall beteiligten Behörden ein und verarbeitet sie.

Das FIT ist aktiver Teil der „Obachtverfahren Gewalt u21“ und der Fallkonferenzen. Das FIT übermittelt der Koordinierungsstelle wöchentlich den Personalbogen¹⁹,

¹⁹ Siehe Anhang

welcher aufgegliedert in Kategorien, die Situation der Betroffenen wiedergibt. Auf dem Sharepoint werden Listen für die Teilnehmer*innen erstellt, welche in einem Portal von den beteiligten Behörden bearbeitet werden können. Für die Fachkraft des Familieninterventionsteams ist nur die von ihr auszufüllende Liste sichtbar. Das FIT hat der Jugendhilfe entsprechend angepasste eigene Sachstandskategorien. Unter die Kategorie rot fällt die fehlende Beantragung oder Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung, welche die bestehende Kindeswohlgefährdung abwenden soll. Dasselbe gilt für die Einschätzung der Fachkraft, dass die Klient*innen mit den Mitteln der Jugendhilfe nicht zu erreichen sind. Informieren beteiligte Behörden, Träger oder Personen das FIT über gewichtige Anhaltspunkte, die eine Überprüfung oder Änderung der bestehenden Hilfeplanung notwendig machen, folgt die gelbe Kategorie. Werden Absprachen eingehalten und die Klient*innen nähern sich den vereinbarten Hilfezielen, erfolgt die Einteilung in die grüne Kategorie. Ebenso in die grüne Kategorie zählen Fälle, in denen die Hilfeplanung gut läuft oder wenn nach der ersten Hilfeüberprüfung nach drei Monaten sichtbar ist, dass die Eltern und Jugendlichen die Angebote und Hilfen annehmen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2009, A6.3-AH). Nach dieser Kategorisierung übermittelt die Fachkraft eine Statusfarbe an die Koordinierungsstelle, aus der sich die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ergeben kann. Ermittelt die Koordinierungsstelle den Gesamtstatus gelb oder rot, werden in Absprache mit den beteiligten Behörden Maßnahmen eingeleitet. Zudem wird bei dem Gesamtstatus rot gegebenenfalls eine Fallkonferenz einberufen, bei Einberufung dieser werden dem FIT auch die Listen der anderen im Fall beteiligten Behörden sichtbar. Dazu fügt die Koordinierungsstelle die Beiträge der beteiligten Behörden und Institutionen zu einem Gesamt-Personalbogen zusammen und versendet diesen eine Woche vor der Fallkonferenz, gemeinsam mit der Terminrolle. Diese Art von Controlling soll die frühzeitige Reaktion und eine möglichst frühe Einberufung von Fallkonferenzen gewährleisten. Die Fachkraft des FIT und gegebenenfalls die Leitung nehmen folgend als Vertreter*innen der Jugendhilfe, an der Fallkonferenz teil. Das FIT hat die Aufgaben die Situation des Jugendlichen oder Heranwachsenden aus pädagogischer Sicht zu erläutern, legt den Verlauf der bisherigen Hilfeplanung dar, schlägt angepasste Maßnahmen vor und beteiligt sich aktiv an den Diskussionen mit den anderen anwesenden Behörden und Institutionen

zwecks der abgestimmten Maßnahmenplanung. Eine Woche nach der Fallkonferenz werden den beteiligten Behörden die Protokolle der Sitzung zugesandt.

Liegt die Zuständigkeit der Jugendhilfe während des Obachtverfahrens bei dem Allgemeinem Sozialen Dienst, kommt dem FIT eine Schnittstellenfunktion zu. Für den Bereich der Jugendhilfe hat nur das FIT den Zugriff auf die Listen zu dem Obachtverfahren, da regelhaft das FIT zuständig für die Jugendlichen und Heranwachsenden im Obachtverfahren ist. Das FIT stellt im Falle der Jugendhilfeszuständigkeit durch den ASD, die regelhafte Übermittlung von Informationen sicher (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2009, A6.3-AR). Die Koordinierungsstelle versendet dazu den Personalbogen an die beteiligten Behörden und das FIT bittet den ASD um die Bearbeitung des Personalbogens innerhalb einer gewissen Frist. Dieser Personalbogen wird dem FIT zurückgeschickt und das FIT bezieht folglich den Personalbogen in das von ihm vorgenommene wöchentliche Controlling ein. Jenes Verfahren gilt auch für gewichtige Veränderungen in der Situation der Klient*innen zwecks der zügigen Aktualisierung des Personalbogens. Die Verantwortung für die fristgerechte Erledigung der Aufgaben und dessen Inhalte, trägt weiterhin der ASD selbst. Die Datenübermittlung durch das FIT gilt auch für die Fallkonferenzen an welchen der ASD dann gegebenenfalls teilgenommen hat. In den Verfahren gelten die überbehördlichen Kooperationsvereinbarungen sowie die Datenschutzregelungen (vgl. ebd., A6.3-AH).

5. Evaluation der Fallkonferenzen durch die Universität Hamburg

Professor*innen und Mitarbeiter*innen der Abteilung Sozialpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Hamburg nahmen 2010 eine umfangreiche Evaluation der Maßnahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ vor. Mittels fünf unterschiedlicher Erhebungsmethoden wurde die Maßnahme der Fallkonferenzen untersucht und hinsichtlich ihrer Qualität ausgewertet. Dies geschah zum einen auf der Analyseebene der beteiligten Institutionen. Hier richtet sich das Erkenntnisinteresse auf die Verbesserung der Handlungsfähigkeit durch die Kooperation zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen. Zum anderen auf Ebene der von der Maßnahme betroffenen Jugendlichen. Das Erkenntnisinteresse

besteht auf dieser Ebene hinsichtlich der Entwicklung des Legalverhaltens und der Akzeptanz der beschlossenen Maßnahmen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 303). In diesem Kapitel werden die verwendeten Erhebungsmethoden sowie die Ergebnisse und dessen Auswertung vorgestellt. Letztlich werden Verbesserungsperspektiven erläutert.

5.1 Erhebungsmethoden im Überblick

Die erste Erhebungsmethode ist die offene teilnehmende Beobachtung nach Lamnek²⁰. Sechs Fallkonferenzen wurden dazu von zwei Evaluat*innen offen teilnehmend beobachtet. Der Fokus der Beobachtung lag auf der Gestaltung der Kooperation bei der Maßnahmenentwicklung und die Art der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden. Dazu wurden im Vorfeld die von der Koordinierungsstelle allen beteiligten Behörden zur Verfügung gestellten Personalbögen, ausgewertet. Die Beobachtungen wurden von den Evaluat*innen schriftlich protokolliert, da (wenige) Teilnehmende der Tonaufzeichnung der Sitzungen nicht zustimmten. Die Mitschriften wurden anschließend transkribiert, in Ordnungskriterien codiert und ausgewertet.

Nach den beobachteten Fallkonferenzen wurden als zweite Erhebungsmethode, Fragebögen ausgeteilt. In den Fragebögen wurde die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit der teilnehmenden Behörden und mit den sich ergebenden Maßnahmen in der Fallkonferenz, erfragt (vgl. ebd., 303f).

Als dritte Erhebungsmethode wurden Gruppendiskussionen mit der Begleitgruppe und den fallzuständigen Fachkräften eingesetzt. Damit sollte den Beteiligten ermöglicht werden eigene Themen in die Evaluation einzubringen, da es unter den wechselnden Fachkräften der Behörden die an den Fallkonferenzen teilnahmen, abweichende Einschätzungen über das Gelingen der Maßnahme gab. Die Begleitgruppe stellte dabei verstärkt die Perspektive auf der Ebene der Organisationen dar, während die Fachkräfte die Ergebnisse der Fallkonferenzen in der Arbeit mit den betroffenen Jugendlichen tatsächlich umsetzen. Die vierstündigen Diskussionen wurden auf einem Tonband aufgezeichnet. Die Inhalte der Diskussionen wurden in Auswertungsthemen gegliedert und der Aussagegehalt für die Evaluation geprüft (vgl. ebd., 305ff).

²⁰ Siehe dazu: Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung, Methoden und Techniken, Weinheim: Beltz Verlag, 3.Auflage.

Leitfadengestützte Einzelinterviews mit den betroffenen Jugendlichen dienten als vierte Erhebungsmethode. In ihnen wurde erfragt, inwiefern die Jugendlichen die Arbeit der Fallkonferenzen akzeptierten und ob sie die Maßnahmen für effektiv hielten. Das Familieninterventionsteam erstellte eine gemäß den Datenschutzregeln anonymisierte Liste der Jugendlichen und stellte sich als Bindeglied für die Interviewanfragen zur Verfügung. Acht männliche Jugendliche und eine weibliche Jugendliche erklärten sich zu einem Interview bereit. Nach der Transkription wurden die Interviews mit dem Ziel eine Deutungshypothese formulieren zu können, ausgewertet (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 307ff).

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden und möglichst qualitative und quantitative Erhebungsmethoden zu verfolgen, wurde die Dokumentenanalyse als fünfte Erhebungsmethode einbezogen. Textdokumente die für, während und nach dem Prozess der Fallkonferenz erstellt wurden, wurden anonymisiert für die Evaluation verwendet. Dazu gehören die Personalbögen und Protokolle der Fallkonferenzen sowie die Maßnahmenbögen, in denen die Koordinierungsstelle die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen prüft. In der Auswertung der Dokumente kam dem Aspekt der unterschiedlichen Analyse der Lebenssituation und der Gefährdungseinschätzung der Jugendlichen abhängig von der Behördenzugehörigkeit, eine besondere Bedeutung zu (vgl. ebd., 309f).

5.2 Ergebnisdarstellung

Da die Dokumentenanalyse als Hintergrund- und Zusatzinformation die Auswertung der anderen Erhebungsmethoden stützte, findet sie in der folgenden Ergebnisdarstellung in dieser Arbeit keine explizite Erwähnung.

5.2.1 Ergebnisse der Fragebogenerhebung

Zunächst war festzuhalten, dass die Rücklaufquote der ausgeteilten Fragebögen nach jeder der sechs Fallkonferenzen, mit 94% sehr gut war. 105 Fragebögen wurden ausgefüllt bei den Evaluator*innen abgegeben und dienten in der Auswertung somit als die Grundgesamtheit. Die Bewertung der Items wurde einem Schulnotensystem ähnlich aufgebaut. Nur stand die Antwortkategorie sechs für die volle Zufriedenheit und eins für „Trifft überhaupt nicht zu“²¹.

²¹ In Anführungszeichen gestellte Bezeichnungen sind dem Wortlaut der Evaluation übernommen.

Auffällig war, dass ähnlich wie in allen bis dato stattgefundenen Fallkonferenzen, während des Erhebungszeitraums die Mehrheit der Fälle von der Polizei eingebracht wurden. 11 von 17 behandelten Fällen innerhalb der untersuchten Fallkonferenzen brachte die Polizei ein, fünf Fälle die Behörde für Schule und Bildung und ein Fall der ASD.

Betrachtet man die Gesamtbewertung der Fallkonferenzen durch die Berücksichtigung aller Antworten, war festzustellen, dass die Mehrheit die Fallkonferenzen positiv bewertete. Dabei wurden alle Werte unter 4,0 als eher kritisch bis ablehnend interpretiert. Eine Wertung unter 4,0 im Durchschnitt aller Bewertungen, fand sich nur in 14 Fragebögen wieder. Dementsprechend lag die Durchschnittsbewertung der Fallkonferenzen mit 85,3% bei einer Gesamtbewertung von über 4,0. Die Durchschnittsbewertung aller Fragebögen lag mit einer Wertung von 4,67 bei einem „guten befriedigend“. Zehn Prozent der Teilnehmenden bewerteten die Fallkonferenzen insgesamt mit 5,0 und besser (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 311ff). Auffällig war, dass die Bewertung der Items durch die wechselnden Fachkräfte in den Fallkonferenzen positiver ausfiel, als die Bewertung durch die Begleitgruppe. 29 Items wurden pro Fall insgesamt abgefragt, 19 Items beurteilten die wechselnden Fachkräfte im Durchschnitt positiver als die Begleitgruppe. Zudem bewertete die Polizei die Fallkonferenzen zu 95,24% positiv, während 76,73% der Teilnehmenden der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe die Fallkonferenzen mit einem Wert von über 4,0 bewerteten. In folgender Abbildung wurde zwecks eines Überblickes die Bewertung der Fallkonferenzen nach Institutionen aufgeschlüsselt:

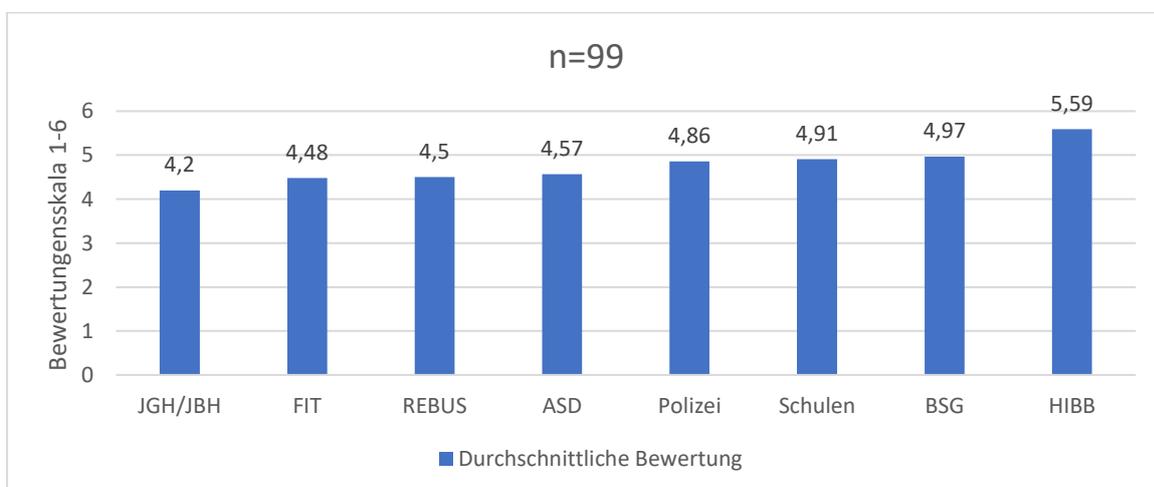


Abb.2 Grundsätzliche Bewertung der Fallkonferenzen nach Zugehörigkeit der beteiligten Institutionen und Behörden

Die Grundgesamtheit der ausgewerteten Fragebögen betrug in dieser Abbildung 99 statt 105, da die Anzahl der Fragebögen der Ausländerbehörde, der Staatsanwaltschaft und der Leitstelle vergleichsweise keine statistische Aussagekraft hatten (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 314ff).

Zwei der sechs bewerteten Fallkonferenzen verloren im Vergleich an Wertung. Eine dieser beiden Fallkonferenzen wurde mit der Begründung kritischer bewertet, dass zum einen, einer der Fälle von der Polizei aus unzureichenden Gründen eingebracht wurde. Zum anderen wurde kritisiert, dass die Jugendhilfemaßnahmen im Vorfeld der Fallkonferenz nicht ausreichend berücksichtigt wurden und der Fall trotz krankheitsbedingtem Ausfall der Fachkraft der Jugendhilfe besprochen wurde. Somit erklärte sich der Bewertungsdurchschnitt dieser Fallkonferenz von 3,21 seitens des Familieninterventionsteams. In der zweiten schlechter bewerteten Fallkonferenz wurde die Einbeziehung der Fachkräfte bemängelt, sodass kein ausreichender Informationsfluss vorhanden war. Auffällig war an dieser Stelle, dass diese Kritik während der Fallkonferenz nicht zur Sprache kam (vgl. ebd., 317ff).

Die Items der Fragebögen wurden in drei Kategorien strukturiert. Die a) Vorbereitung, b) Ablauf und Kooperation sowie c) Ergebnisse. Innerhalb der Items zur Vorbereitung urteilten auch hier die fallzuständigen Fachkräfte im Durchschnitt mit 5,06 besser als die ständige Begleitgruppe mit 4,64. Die JGH bewertete die einzelnen Items am kritischsten, sie weichen teilweise -1,0 von der höchsten Bewertung ab. Der Gesamtdurchschnitt aller beteiligten Behörden und Institutionen mit einer Wertung von 4,83 liegt aber ebenfalls im positiven Bereich.

Die Items zu dem Ablauf und der Kooperation der Fallkonferenzen liegen mit einem Gesamtdurchschnitt von 4,87 ebenfalls in einem positiven Bereich. Besonders hoch gewertet wurde die Sitzungsleitung mit einem Wert von 5,48. Außerdem mit dem Wert 5 und besser bewerten wurden weitere Items dieser Kategorie, wie zum Beispiel „Fallkonferenz hat den Charakter eines geregelten Netzwerkes“ oder „Einbringen eigener Analysen“ (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 318ff). Davon hebt sich die Bewertung des Items „Auf der heutigen Fallkonferenz wurde ein vielfältiges Spektrum von Handlungsalternativen entwickelt“ mit einem kritischen Durchschnittswert von 3,69 ab:

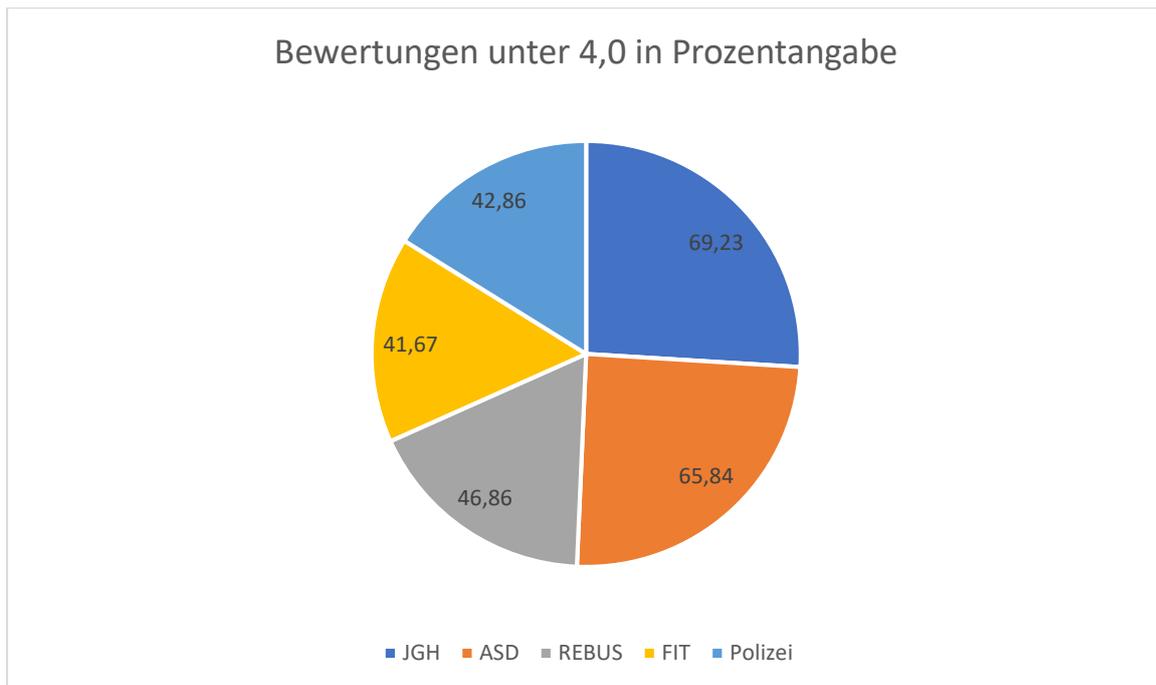


Abb.3: Die Verteilung der Behörden die zu einem hohen Anteil eine Bewertung der Handlungsalternativen von unter 4,0 abgegeben haben

Der Itemblock welcher sich mit den Ergebnissen der Fallkonferenzen beschäftigte, lag mit einem Durchschnittswert von 4,41 etwas knapper im positiven Bereich als die vorherigen Kategorien. Der Wert 5,13 für die Einbeziehung der polizeilichen Erkenntnisse stach hier besonders hervor. Das Item zu der Aufhebung von Handlungsblockaden wiederum, wurde mit einem Wert von 3,77 mit einer eher negativen Tendenz bewertet. Unter 4,0 urteilten mit dem höchsten Anteil die JGH mit 76,93% und das FIT mit 58,34%. Dieser Anteil betrug bei der BSB beispielsweise nur 22,83%. Der Schulnote „ausreichend“ entspricht ebenso die Bewertung des innovativen Charakters der erarbeiteten Handlungsperspektiven mit 3,26. Auffällig war auch hier die Verteilung der negativen Stimmen. Die JGH beurteilt die Innovation mit 84,62% unter 4,0 während der Wert bei dem HIBB und den Schulen zu 85,71% über dem Wert 4,0 liegt (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 321ff). Zusammenfassend waren, unabhängig den positiven Gesamtbewertungen, die soeben beispielhaft erläuterten Items hinsichtlich der Weiterentwicklung des Handlungsspektrums, der Aufhebung der Handlungsblockaden und des innovativen Charakters der Handlungsalternativen die wichtigsten Ziele der Fallkonferenz, die vergleichsweise am schlechtesten und kontrovers bewerteten Items (vgl. ebd., 324f).

5.2.2 Ergebnisse der Gruppendiskussion

Innerhalb der Begleitgruppe der Fallkonferenzen wurden insgesamt neun Interviews geführt. Dabei handelte es sich um je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Leitstelle, der Staatsanwaltschaft, der Beratungsstelle Gewaltprävention, der Behörde für Inneres, des FIT, des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe sowie zwei Vertreter*innen der Polizei und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Es wurde die Ausgangsfrage gestellt über was man sprechen müsste, wenn man die Maßnahme „Gemeinsame Fallkonferenzen“ evaluiert (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 327). Mit derselben Fragestellung nahmen seitens der fallzuständigen Fachkräfte jeweils zwei Fachkräfte des ASD und FIT teil sowie eine Fachkraft von REBUS, der Polizei und des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe (vgl. ebd., 334).

Die Beteiligten der Begleitgruppe waren sich einig, dass die Vorbereitung und Moderation die Grundlage für eine gelungene Fallkonferenz darstellen und diese mehrheitlich qualitativ sehr gut waren. Zudem konnten durch die vermehrte Transparenz der Arbeit innerhalb der Kooperation, Systembrüche und strukturelle Probleme der Behörden und Institutionen identifiziert werden. Daraus konnten sich Analysen zur Fehlerbehebung ableiten (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 328). Die Gruppe der fallbeteiligten Fachkräfte stimmten dem positiven Einfluss der Fallkonferenzen auf die Kooperation und der Kommunikation mit anderen Behörden und Institutionen zu. Es war förderlich für die Netzwerkarbeit die anderen am Fall Beteiligten persönlich zu sprechen. Hinsichtlich der Gesprächsatmosphäre bemängelte erneut die Jugendhilfe, dass der Austausch weniger auf Augenhöhe stattfand, sondern den Charakter einer Gerichtsverhandlung hatte. In ihr hatte die Polizei die Steuerungsgewalt (vgl. ebd., 340f).

Bemängelt wurde seitens der Begleitgruppe, dass die Fallauswahl sich noch sehr auf die Einbringung durch die Polizei konzentrierte. Laut den Befragten ließ sich dieses Phänomen so erklären, dass es außer der strafrechtlichen Definitionen, kein einheitliches Maß bestand wie konfliktreich ein Fall sein musste um die Einberufung einer Fallkonferenz zu rechtfertigen. Es sollten daher künftig mehr Fälle durch die Jugendhilfe eingebracht werden und auch Fälle die durch den ASD und nicht durch das FIT betreut werden, Beachtung finden. Die jeweiligen Leitungen sollten dies

dementsprechend an die fallzuständigen Fachkräfte vermitteln. Bei dem System Schule gestaltete sich dies schwieriger, da es keine festen Fallzuständigen gab und daher auch weniger fachlicher Austausch stattfand (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 329ff). Die Befragten der fallzuständigen Fachkräfte kritisierten ebenfalls die Fallauswahl. Hinzu kam der Aspekt, dass Teilnehmer*innen in der Fallkonferenz von der Begleitgruppe gemahnt wurden, wenn diese die Auswahl der Fälle hinterfragt hatten. Die Jugendbeauftragte der Polizei hatte an dieser Stelle das Oberauge (vgl. ebd., 340).

Für die Erweiterung der Falleinbringung wurde innerhalb der Begleitgruppe diskutiert, ob man eine Art Filtersystem entwickeln sollte. Dies hätte die Jugendlichen selektiert, welche in mehreren Organisationen Auffälligkeiten verzeichneten. Der Vorschlag traf auf wenig Zustimmung, da sich das Handlungskonzept zentral auf das frühzeitige Eingreifen in Jugendkriminalität konzentriert. Es war fraglich ob dies der Fall ist, wenn die Jugendlichen schon mit sämtlichen Auffälligkeiten in diversen Einrichtungen existierten (vgl. ebd., 333). Zudem hätte dies Probleme mit dem Datenschutz aufgeworfen. Das Thema Datenschutz war laut der Gruppendiskussion mit den fallzuständigen Fachkräften innerhalb der jetzigen Organisation der Fallkonferenzen bereits problematisch. Wiederholt stellten die Fachkräfte fest, dass sensible Daten der betroffenen Jugendlichen, die rechtlich derer Einwilligung bedarf, in die Fallkonferenzen eingebracht wurden. Besonders unter Beachtung der Anwesenheit der Polizei und der fallabhängigen Teilnahme der Ausländerbehörde kann es zu fatalen Entwicklungen für den betroffenen Jugendlichen kommen, wenn sensible Daten nicht geschützt werden. Die Fachkräfte der Jugendhilfe gestanden, dass es während einer Diskussion mit diversen Fachkräften unterschiedlicher Organisationen, große Überwindung kostete die Herausgabe der Daten zu verwehren. Zudem sahen sie sich häufig in einem Konflikt, wenn die Fachkräfte Kenntnis über unbekannte Straftaten hatten, die für den Kontext der Maßnahmenentwicklung wichtig waren. Die Polizei unterliegt allerdings dem Legalitätsprinzip und müsste die besprochene Straftat zur Anzeige bringen (vgl. ebd., 334ff).

Die Verbindlichkeit zwischen den Behörden und Institutionen führte laut der Begleitgruppe dazu, dass die Jugendlichen schärfer und ganzheitlicher im Fokus standen. Die eigene Arbeit wurde zudem in der Besprechung mit anderen Behörden und Institutionen hinterfragt. Dennoch wurde beanstandet, dass sich einige Behörden

und Institutionen noch merklich zurückhielten. An dieser Stelle wurde darauf vertraut, dass sich mit der Zeit eine Verfahrensroutine einstellt und erfolgreiche Maßnahmen zu einer gleichmäßigen Beteiligung führen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 326ff). Laut der Begleitgruppe hatte die Jugendhilfe ihre kritischere Haltung über die Fallkonferenzen mit der Zeit zunehmend revidiert. Diese sah sich zu Beginn der Fallkonferenzen in der Position von den anderen Behörden und Institutionen ausgefragt zu werden. Außerdem kam es zu einem Dissens, in dem ein (ehemaliges) Mitglied der Begleitgruppe versuchte das FIT über seine Zuständigkeit hinaus zu einer Handlung zu drängen. Im Anschluss an diesen Dissens wurde besonders auf gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung der einzelnen Behörden und Institutionen geachtet (vgl. ebd., 330ff). Die Ansicht widersprach der Aussage der fallzuständigen Fachkräfte. Diese bemängelten die Wertschätzung der beteiligten Behörden und Institutionen, insbesondere die der Organisationen der Jugendhilfe. Die bisherige Hilfeplanung und der Hilfeverlauf in den Helfersystemen hatten keinen hohen Stellenwert. So wurden beispielsweise hinsichtlich des Datenschutzes, die Strukturen der Jugendhilfe bei der Vorbereitung der Fallkonferenzen nicht berücksichtigt. Die Jugendhilfe verfolgte das Prinzip vor einer Fallkonferenz eine Schweigepflichtentbindung heranzuziehen, für die allerdings kein Zeitraum vorgesehen war. Häufig musste der Personalbogen binnen zwei Tagen ausgefüllt an die Koordinierungsstelle versandt werden. Es herrschte wenig Verständnis seitens der Polizei, dass die Jugendhilfe mit der Mitwirkung und dem Vertrauen des Jugendlichen arbeitet. Die Jugendhilfe hat keine Rechtsgrundlage Hilfen zu verordnen und das Legalverhalten ist nicht das Hauptziel der Jugendhilfe. Die Fachkräfte hatten häufig den Eindruck die Fallkonferenz war ein Gremium welches den Fachkräften der Jugendhilfe ihre Aufgaben, Chancen und Grenzen darlegte. Die Polizei entgegnete, dass noch viel Unwissenheit und Unsicherheit hinsichtlich der Arbeitsgrundlagen der Jugendhilfe bestand, sie wollten der Jugendhilfe grundsätzlich aber nicht ihre Arbeit absprechen (vgl. ebd., 336ff).

Hinsichtlich des innovativen Charakters der Maßnahmen waren sich die Befragten der Begleitgruppe einig, dass der Austausch zwar interdisziplinär war, jedoch nicht die Maßnahmenplanung. Dennoch hatte die kooperative Arbeit die Schnelligkeit der Einwirkung auf die Zielgruppe erhöht. Eine Prognose hinsichtlich der Wirkung auf die Straffälligkeit der betroffenen Jugendlichen ließ sich nach dieser Zeit nicht verlässlich

stellen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 332f). Aus der Diskussion mit den fallbeteiligten Fachkräften ließ sich hinsichtlich der Einschätzung der Wirkung der Fallkonferenzen Zustimmung ableiten. Sie sprachen zudem die Gefahr der Stigmatisierung der Führung als Intensiv- und/oder Obachtäter an. Es waren gegebenenfalls Organisationen beteiligt, welche von den vorgeworfenen Straftaten keine Kenntnis hatten und ein voreiliges negatives Bild der Jugendlichen zeichneten (vgl. ebd., 341f). Hinsichtlich der Maßnahmen waren die fallzuständigen Fachkräfte ebenfalls der Meinung, dass die Maßnahmen nicht interdisziplinär waren. Die einzelnen Behörden und Institutionen setzten die Maßnahmen weiterhin innerhalb ihrer Organisation um. Diese Aussage wurde sogar noch um den Aspekt erweitert, dass die Fachkräfte partiell hofften, dass die Fallkonferenzen nicht konträr zu den von ihnen als angemessen betrachteten Maßnahmen verlaufen (vgl. ebd., 344f). Die Polizei äußerte, sich „nicht an die Beschlüsse der Fallkonferenz gebunden [zu fühlen]“ (ebd.,345). Die Gruppe der fallbeteiligten Fachkräfte betonte, dass für eine interdisziplinäre Analyse und eine daraus resultierende Maßnahmenplanung neben einer gemeinsamen Vorbereitung der Fallkonferenz, einer ausgeglicheneren Falleinbringung und besserer Kenntnis sowie Wertschätzung der Arbeit, auch deutlich mehr Zeit benötigt wird (vgl. ebd., 350).

In einigen Punkten bewerteten die Begleitgruppe und die fallzuständigen Fachkräfte die Fallkonferenzen recht unterschiedlich. Dies konnte darauf zurückzuführen sein, dass die Gruppen unterschiedliche Ausgangswahrnehmungen hatten. Da die Begleitgruppe aus Leitungskräften besteht, ging es ihnen vornehmlich um die Organisation, die Verbesserung der Kooperation und Transparenz. Während die Fachkräfte vor allem die Qualität des fachlichen Austausches und den Mehrwert für ihr Handeln in der Praxis fokussierten (vgl. ebd., 353).

5.2.3 Ergebnisse der Interviews mit den betroffenen Jugendlichen

Insgesamt wurden neun Jugendliche welche der Gegenstand der Fallkonferenzen waren, interviewt. Ihre Lebenssituation warf in den Grundzügen ähnliche Problemkonstellationen auf wie die anderen Fälle der Fallkonferenzen. Sie gingen nicht zur Schule, hatten sie ohne Schulabschluss abgebrochen oder nahmen an außerschulischen Maßnahmen zur Erreichung des Schulabschlusses teil. Die meisten Jugendlichen hatten Erfahrungen mit dem Jugendarrest, saßen in Haft oder verbüßten

eine Bewährungsstrafe. Viele derer die einer Haftstrafe entkommen waren, wurden von der Jugendhilfe in Absprache mit den Richter*innen extern stationär untergebracht. Die Delikte erstreckten sich in hohem Maße über mehrfache Körperverletzung, Diebstahl, (räuberischer) Erpressung, Waffenbesitz, Hehlerei, Unterschlagung, Widerstand gegen die Polizei, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beschaffungskriminalität. Sechs der neun interviewten Jugendlichen waren bereits als Intensivtäter*in geführt, die anderen drei befanden sich auf der Schwelle als Intensivtäter*in geführt zu werden. Ein Interview wurde abgebrochen, da das Interview vor der gesamten Familie des Betroffenen hätte stattfinden müssen. Als Interviewplatz waren zum Schutz der Jugendlichen neutrale Plätze vorgesehen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 256ff).

Acht der interviewten Jugendlichen gaben an über die Besprechung ihrer Person in der Fallkonferenz informiert worden zu sein, eine Person gab an über die Wiedervorlage seines Falles in mehreren Fallkonferenzen nicht informiert worden zu sein. Alle Jugendlichen wiederum, wussten nicht umfangreich über den Sinn der Fallkonferenz Bescheid. Zum Teil hatten sie sogar gänzlich falsche Vorstellungen über die Ziele der Fallkonferenzen. So vermutete ein Jugendlicher, dass die Beteiligten der Fallkonferenz, die Anzeigen gegen die Betroffenen zusammentragen. Die Jugendlichen sahen die Fallkonferenzen nicht als Folge ihrer kritischen Situation und haben kaum Kenntnis über die Auswirkungen, die die dort beschlossenen Maßnahmen für sie hätten haben können. Die weibliche Interviewte war empört darüber, dass in der Fallkonferenz Menschen über sie sprachen und urteilten, die sie persönlich gar nicht kannten (vgl. ebd., 359ff).

Die Jugendlichen konzipierten im Interview ein positives Selbstkonzept hinsichtlich ihres künftigen Legalverhaltens. Sie sahen ihre kriminelle Vergangenheit kritisch und wollten von ihr künftig Abstand nehmen. Ein Jugendlicher äußerte die Bedenken rückfällig zu werden, wenn er nach Verbüßung seiner Haft in sein früheres soziales Umfeld zurückkehrt (vgl. ebd., 361f).

Für den Wandel ihrer Einstellung zu Straftaten machten die Jugendlichen vor allem Aspekte verantwortlich, die mit den Jugendhilfemaßnahmen eingetreten waren. Häufig wurde die zunehmende Ruhe und Zeit zum Nachdenken als ein Kriterium genannt. In Verbindung damit nannten die Jugendlichen mehrheitlich, dass ihre Betreuer*innen

ihnen während dieser Ruhephase geholfen hatten die familiäre Situation verbessern. Einige Jugendlichen erzählten, dass das Nachdenken über ihr Leben und die Gründe für ihr Verhalten in der Haft begann. Problembelastete Familienverhältnisse wurden im Rückblick mehrheitlich als eine der Ursachen ihrer Kriminalität benannt. Ein Jugendlicher in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung berichtete, dass es ihm sehr half, dass regelmäßige Treffen mit seiner Familie stattfanden und er nicht mehr geschlagen wurde. Die Interviewten wollten auch wegen ihrer Familien mit den Straftaten aufhören, um sie nicht traurig zu stimmen. Weiterhin wurden ihre Freunde als eine risikobehaftete Umgebung wahrgenommen, in der die Jugendlichen sich anders verhielten. Der Alkoholkonsum verschlimmerte ihr Verhalten zusätzlich. Eine der Jugendlichen berichtete, dass sie sich von ihren instabilen Freundschaften abgewandt hatte und sich auf eine begrenztere Anzahl enger Freundinnen konzentrierte. Alle Interviewten hatten Zukunftsvorstellungen in denen die schulische und berufliche Laufbahn Priorität hatten (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 362ff). Der Frust über ihre bisherigen Leistungen wurde als eine Motivation benannt, sich von der Straffälligkeit zu distanzieren: „(...) ich bin von der Schule geflogen. Ich hab nur Kriminalität mitgemacht. Ich war im Knast, sozusagen. Mehr habe ich gar nicht geschafft (...). Das ist ziemlich schlapp (...)“ (ebd., 363).

Um ihre gewalttätigen Handlungsweisen zu ändern, hatten die Mehrheit der Interviewten an Sozialen Trainings teilgenommen. Alle dieser Jugendlichen berichteten, dass ihnen das Training geholfen hatte. Sie verstanden nun warum es viel effektiver sein konnte, über Konflikte zu sprechen, anstatt es mit körperlicher Gewalt regeln zu wollen. Sie begriffen ferner, dass sie mit körperlicher Gewalt eher sich selbst nachhaltig schaden, als dem Gegenüber. Sie hatten nun konkrete Handlungsalternativen gelernt (vgl. ebd., 364ff).

Anhand der Interviews ließ sich eine positive Entwicklung der Jugendlichen verzeichnen und sie schienen aktiv an den Maßnahmen teilzunehmen. Dies sahen die Jugendlichen jedoch nicht als Erfolg der Fallkonferenzen. Den Jugendlichen war allerdings auch nicht transparent, ob eine der Maßnahmen die Folge der Fallkonferenzen war. Aus den Personalbögen ging zwar hervor, dass die installierten Maßnahmen nach einer Fallkonferenz, als Maßnahmen der Fallkonferenz galten. Jene Maßnahmen waren aber auch bereits vor dem Stattfinden der Fallkonferenz als Handlungsvorschlag des FIT oder der JGH geführt (vgl. ebd., 366f).

5.2.4 Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung

Die Evaluator*innen stellten fest, dass die Begleitgruppe in den Fallkonferenzen identisch war. Während die Zuständigkeit in den Fällen unterschiedliche Fachkräfte betraf und einige daher das erste Mal an einer Fallkonferenz teilnahmen. Die Begleitgruppe ist hierarchisch in ihren Organisationen höher positioniert, war aber nicht Teil der konkreten Bearbeitung der besprochenen Fälle auf der Fallkonferenz. Entsprechend der Organisation und Koordinierung der Fallkonferenzen durch die Polizei, führte diese den Vorsitz und die Moderation. An dieser Stelle beobachteten die Evaluator*innen einen Rollenkonflikt. Die Moderation der Fallkonferenz ist mit dem Anspruch auf Neutralität verbunden, der die Fachkraft der Polizei bei gleichzeitiger Vertretung der eigenen Organisation im Gesprächsverlauf, nicht gerecht werden konnte. Den Evaluator*innen fiel zudem auf, dass der ASD weniger Anwesenheit und Beteiligung in den Fallkonferenzen zeigte. Dies galt sowohl für die Begleitgruppe als auch für die fallzuständigen Fachkräfte. Es hatte an vier der beobachteten Fallkonferenzen keine ständige Vertretung des ASD in der Begleitgruppe und an einer Fallkonferenz, trotz Zuständigkeit des ASD, keine Fachkraft teilgenommen. In zwei der Fälle fehlte die schriftliche Berichterstattung durch die zuständige Fachkraft des ASD, dies war seitens der Staatsanwaltschaft und dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe ebenso vorgekommen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 368ff). Die Beiträge in den Personalbögen waren in aller Regel detailliert. Auffällig war, dass die Polizei in ihren Beiträgen Einschätzungen vornahm, die in die Fachlichkeit der Jugendhilfe fallen (vgl. ebd., 371).

Die Evaluator*innen hatten zudem in der teilnehmenden Beobachtung die Struktur der Fallkonferenzen als „tribunal“ wahrgenommen. Die Fachkräfte der Behörden und Institutionen wurden unabhängig von der eigenen Einschätzung der Notwendigkeit für eine Fallkonferenz vorgeladen. Ein Veto konnte nur mit erhöhtem Aufwand eingelegt werden. Die Fachkräfte mussten warten bis die Polizei sie in den Raum bat, sobald ihr Fall an der Reihe war. Die Gesprächsführung hatte folglich eher den Charakter von Fragen und Antworten als eine ausgewogene Diskussion mit allen Beteiligten. Die Fragen der Vorsitzenden wirkten nachdrücklich und wurden partiell bei Unzufriedenheit mit der Antwort wiederholt. Es war phasenweise die Stimmung entstanden, dass ein Versagen der Helfersysteme für die Entwicklung des kriminellen Verhaltens der betroffenen Jugendlichen verantwortlich gemacht wurde und eine

Fallkonferenz notwendig machte. Ein enger Zeitplan forderte eine hohe Konzentration und die zeitliche Steuerung durch den Vorsitz. Dadurch wurden zwar viele Fälle symptombezogen besprochen, die fachliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fällen schien vergleichsweise mager. Die Entwicklung von innovativen Handlungsalternativen blieb aufgrund mangelnder Fallanalyse zweitrangig, wenn nicht sogar gänzlich aus. Positiv anzumerken war, dass die Maßnahmenabstimmung generell, professionell und kooperativ erschien. Insbesondere innerhalb der Begleitgruppe waren die Teilnehmenden informiert über die anderen Organisationen, die Abstimmung untereinander verlief schnell und respektvoll (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 372ff). In einer der Fallkonferenzen fiel den Evaluator*innen auf, dass eine Problemsituation des Jugendlichen, welche nach einem kurzen Austausch als Ursache der Tat konstatiert wurde, lediglich auf eine bestehende Lösung angepasst wurde. Differenzierte Analysen oder Interpretationsansätze schienen eher ausgebremst statt vertieft zu werden. Ähnlich verhielt es sich mit einer konstruktiven Konfliktführung. Dissens der in den anderen Erhebungsmethoden sichtbar wurde, kam in diesem Maße in der Fallkonferenz nicht zur Sprache (vgl. ebd., 375f.)

5.3 Auswertung und Perspektive

Insgesamt stimmten sowohl die Begleitgruppe, die fallzuständigen Fachkräfte und die Evaluator*innen überein, dass die Fallkonferenzen hinsichtlich der Beschleunigung von Reaktionen auf Straftaten, dem Informationsfluss sowie der Netzwerkarbeit zu einer Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit geführt haben. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bemängelten in diesem Zusammenhang, dass sie bereits vor den Fallkonferenzen vernetzt gearbeitet haben und die Schnelligkeit von Maßnahmen nicht immer mit den Entwicklungsprozessen der Jugendlichen vereinbar war. Hier müsste mehr Rücksicht auf sozialpädagogische Prinzipien genommen werden, dazu gehöre insbesondere auch die Beachtung des Datenschutzes (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 378).

Die Auswahl der Fälle in den Fallkonferenzen ist auf das frühzeitige Entgegenwirken von Kriminalität ausgerichtet. Da die Hauptzielgruppe der Fallkonferenzen jugendliche Intensiv- und Obachtäter sind, lässt es sich nicht vermeiden, dass sie bereits gescheiterte Hilfen durchlaufen haben. Zudem birgt eine zu frühe Eingruppierung in

eine gewisse Täter*innengruppe die Gefahr der Vorverurteilung und Stigmatisierung. Es müsste an dieser Stelle also eine spezifischere Definition der Zielgruppe vorgenommen werden. An dem Auswahlverfahren sollten aufgrund der mehrheitlichen Falleinbringung durch die Polizei, alle Organisationen ein Mitspracherecht genießen und ein transparentes Verfahren geschaffen werden (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 379f). Die polizeiliche Präsenz zog sich besonders aus Sicht der Fachkräfte, ebenfalls durch den Arbeitsprozess in der Fallkonferenz. Es entstand der Eindruck, dass die Perspektive und die Kriterien der Polizei, mehr Gewichtung als die der anderen Behörden und Institutionen hatte. Dies wurde verstärkt durch den polizeilichen Vorsitz in der Fallkonferenz. Die Begleitgruppe bewertete die Organisation aus Sicht der Managementebene dahingehend wiederum sehr gut. Ähnliche Bewertungsunterschiede fanden sich auch in anderen Kategorien wieder. Die Evaluator*innen führten dies auf die unterschiedlichen Dispositionen zurück. Die Begleitgruppe die aus Leitungskräften besteht und in ihrer eigenen Arbeit häufig mit der Organisation betraut ist, achtete bei der Bewertung des Vorsitzes stärker auf den Aspekt der Organisation, als auf die Auswirkung auf den Inhalt der Maßnahmenentwicklung und der Fallanalyse. Zudem war die Zusammensetzung der Begleitgruppe kontinuierlich, wodurch sie ein gewisses Arbeitsklima ausbilden konnte und Abstimmungen untereinander recht problemlos verliefen. Die hierarchische Differenz zwischen der Begleitgruppe und den Fachkräften wirkten sich aus Sicht der Evaluator*innen auf die Atmosphäre der Fallkonferenz im Sinne einer Verteidigungsstimmung aus (vgl. ebd., 382ff).

Die Evaluator*innen sahen die fehlende Partizipation der Jugendlichen kritisch. Die Fallkonferenzen mit allen am Fall beteiligten Behörden und Institutionen haben eine größere Entscheidungsmacht inne, dessen Ergebnis den Jugendlichen lediglich mitgeteilt werden. Dies könnte sich hinsichtlich der Mitwirkungspflicht in der Kinder- und Jugendhilfe eher nachteilig auf die Motivation zur Mitwirkung seitens der Jugendlichen auswirken (vgl. ebd., 381f).

Die unterschiedliche Auffassung dessen, inwieweit die Organisationen von den Fallkonferenzen profitieren, konnte zudem mit der Tatsache erklärt werden, dass beispielsweise die Jugendhilfe bezüglich der Informationen keinen großen Mehrwert hatte. Sie arbeitet direkt und regelmäßig mit den Klient*innen, den Familien und beteiligten Organisationen zusammen. Andere Organisationen wiederum, welche nur

in einem spezifischen Aspekt mit den Klient*innen zu tun haben, erhielten deutlich mehr neue Informationen über ihre Klient*innen und lernten andere Fallbeteiligte während der Fallkonferenz erstmals persönlich kennen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 382).

Besonders die Jugendhilfe empfand die Straftaten nicht als Ausgangspunkt ihres Handels, sie arbeitet in erster Linie entwicklungs- und nicht deliktbezogen. Diese Widerstände wurden laut der Evaluator*innen nicht ausreichend diskutiert, sodass die Hindernisse einer umfangreichen Fallanalyse nicht aufgehoben werden konnten. Die Evaluator*innen bestätigen, dass häufig die Jugendhilfemaßnahmen kritisch hinterfragt wurden. Jedoch können nur aus einer fundierten Fallanalyse, in der die Offenheit für wissenschaftliche Disziplinen besteht, Handlungsblockaden aufgehoben werden und zu innovativen Maßnahmen führen. Die Evaluator*innen bestätigten daher den Eindruck der Fachkräfte, dass die Fallkonferenzen unzureichend über die Maßnahmenkoordinierung und die Fehlersuche hinausgingen. Es wurde die Tendenz beobachtet, die Maßnahmen eher zu verschärfen und weniger tatsächliche Alternativen zu entwickeln (vgl. ebd., 385f).

Auf der Ebene der Wirkung war festzuhalten, dass sich durchaus Erfolge hinsichtlich des Legalverhaltens der Jugendlichen verzeichnen lassen. Jedoch waren kausale Rückschlüsse auf die Wirkung der Maßnahmen schwierig, da die Jugendlichen keine Kenntnis darüber hatten, welche Maßnahmen auf die Fallkonferenz zurückzuführen waren. Zudem konnten die Evaluator*innen aus dem Controlling ableiten, dass nicht alle auf der Fallkonferenz beschlossenen Maßnahmen, tatsächlich in der Praxis Anwendung fanden. Hier müsste mehr Verbindlichkeit und Transparenz entstehen (vgl. ebd., 388).

Für eine kurzfristige Optimierung der Fallkonferenzen wurde die Rotation der Moderation der Fallkonferenz vorgesehen. Somit könnte man die Polizei in ihrer Rollendiffusion entlasten und den anderen Behörden und Institution das Gefühl von Gleichberechtigung vermitteln.

Längerfristig könnte man das gute Arbeitsklima innerhalb der Begleitgruppe nutzen, um in ihr eine zentrale Koordinationskonferenz zu installieren. Die Kompetenz des zügigen Informationsaustausches untereinander sowie das Verständnis für die Arbeitsweisen und Grenzen der anderen Organisationen, könnte genutzt werden um

strukturelle Schwierigkeiten zu identifizieren und Hindernisse in der Zusammenarbeit zu lösen. Das vertiefte Fallverständnis und eine interdisziplinäre Fallanalyse in den konkreten Fällen könnte man den fallzuständigen Fachkräften überlassen. Somit würde die Arbeit in Rahmen gleichberechtigter Fachkräfte stattfinden. Um ein Vertrauensverhältnis und ein gutes Arbeitsklima ähnlich der Begleitgruppe zu entwickeln, könnte man die Arbeit zwischen den beteiligten Fachkräften regionalisieren. Es müsste in diesem Zusammenhang ein regionales Beobachtungs- und Meldesystem von Problementwicklung installiert werden. Die lokalen Fallkonferenzen könnte man durch Experten, welche unabhängig von Organisationsstrukturen sind, unterstützen. Während dieser regionalisierten Fallkonferenzen könnte man für ein gewisses Zeitfenster zudem die Partizipation der Jugendlichen berücksichtigen. Die Jugendlichen hätten innerhalb regionaler Konferenzen eine Beziehung zu den anwesenden Fallbeteiligten, wodurch die Partizipation innerhalb der Maßnahmenentwicklung realisiert werden könnte. Eine Dokumentation der lokalen und zentralen Konferenzen würde die jeweilige Einbeziehung der Ergebnisse in den Arbeitsprozess ermöglichen (vgl. Richter/Sturzenhecker 2010, 394f).

6. Schlussbetrachtung

In den vorherigen Kapiteln ging es im Kern um die Verortung der Kinder- und Jugendhilfe sowie um die interdisziplinäre Analyse und Arbeit im Umgang mit jugendlichen (Intensiv-) Straftätern. Zusammenfassend wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe der Sozialen Arbeit im Umgang mit delinquenten Jugendlichen zweifellos einen gewichtigen Anteil hat, da sie in mehreren der Problembereiche von delinquenten Jugendlichen operiert. Mehrfachauffällige Straffälligkeit stellt in der Kinder- und Jugendhilfe eine Kindeswohlgefährdung dar und zeigt Entwicklungsgefährdungen an. Um die Straffälligkeit durch Sanktionen nicht nur zeitweise zu unterbinden, sondern in ihren Ursachen nachhaltig zu bekämpfen, ist die Jugendhilfe elementar. Das Jugendamt ist wie in Kapitel 2.2 erläutert, auch in dem JGG verankert. Im Rahmen dieser Verankerung im Jugendgerichtsgesetz, betont das Jugendamt als selbständige Profession zu handeln und die von dem Gericht angeordneten Maßnahmen nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass sie auch

nach der fachlichen Beurteilung der Sozialarbeiter*innen im Jugendamt angemessen sind.

Die Jugendhilfe hat einen besonders engen Zugang zu den delinquenten Jugendlichen und ihrer Umwelt, da sie direkt unter Mitwirkung der Klient*innen in ihrer Lebenswelt arbeitet. Es spricht also für sich, dass die Soziale Arbeit eine Bezugswissenschaft der Kriminologie ist und die Soziale Arbeit in Gestalt der Jugendhilfe ein Teil der interdisziplinären Arbeit mit jugendlichen (Intensiv-) Straftätern ist. Die interdisziplinäre Arbeit mit mehrfach auffälligen Straftätern scheint schon insofern sinnvoll, als dass die Ursachen mehrfacher Straffälligkeit multifaktoriell sind und nur durch die Beteiligung der spezifischen Bezugswissenschaften umfassend erfasst werden können. Die Soziale Arbeit hat beispielsweise nicht die notwendige Fachlichkeit psychische Erkrankungen festzustellen und als Kausalität für die Straffälligkeit auszumachen sowie die Polizei nicht die Kompetenzen hat eine auswertige Unterbringung für notwendig zu erklären, um die kriminelle Karriere zu unterbinden. Die am Fall beteiligten Organisationen sind also als die Expert*innen ihrer Disziplin für die Analyse der Biografie und der Lebensumstände der Klient*innen tätig und können sich sowohl in ihren Maßnahmenvorschlägen als auch inhaltlich ergänzen. Durch die unterschiedlichen Perspektiven und den fachlichen wissenschaftlichen Austausch werden multidimensionale Analysen und darauf abgestimmte Maßnahmen fokussiert.

Dass die interdisziplinäre Analyse des Einzelfalls zu innovativen Betrachtungen und Schlussfolgerungen führen kann, zeigte bereits die Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung. Ferner machte sie deutlich, dass es fern von der justiziellen Betrachtung der Straftat, die sozialen Bezüge des Täters einen erheblichen Mehrwert für die Kriminologie haben. Die Soziale Arbeit war auch in dieser Forschung eine wichtige Bezugswissenschaft und die Sozialarbeiter*innen lieferten der qualitativen Erhebung durch ihren direkten und persönlichen Zugang zu den Probanden, einen gewichtigen Anteil. In der Auswertung zeigt sich vor allem bei den fröhdelinquenten H1-Probanden multifaktorielle Belastungen, welche sich bereits im Schulalter äußerten und für eine frühzeitige Entgegenwirkung sprechen.

Das Hamburger Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ verfolgt das Ziel des frühzeitigen Eingreifens, um Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen zu bekämpfen. In einer der initiierten Maßnahmen werden von der Polizei geführte

Intensiv- und Obachtäter unter den in Kapitel 4 aufgeführten Kriterien Gegenstand von Fallkonferenzen, in denen interdisziplinär Maßnahmen abgestimmt werden sollen. Informationen sollen zeitnah und umfassend fließen und durch den interdisziplinären Austausch innovative und aufeinander abgestimmte Maßnahmen gestaltet werden. Zusammenfassend lässt sich anhand der in dem Kapitel 5 vorgestellten Evaluation erkennen, dass auf der Ebene der Fachkräfte als erfüllt lediglich die Ziele des zeitnahen Informationsaustauschs, der kooperative Umgang und das persönliche Kennenlernen der anderen beteiligten Institutionen innerhalb der Kooperation als erfüllt galten. Die Wertschätzung durch die anderen Organisationen bemängelte besonders die Jugendhilfe gegenüber der Polizei. Die Polizei hätte sich entweder über die Grundsätze der Jugendhilfe nicht ausreichend informiert oder akzeptierte sie nicht. Weiterhin wurde der Jugendhilfe häufig ein vorwurfsvoller Ton angeschlagen, wenn bisherige Maßnahmen gescheitert waren und den Fachkräften der Jugendhilfe folglich außerhalb der polizeilichen Kompetenz, die Initiierung von bestimmten Jugendhilfemaßnahmen nahegelegt. Ein tatsächlich wissenschaftlicher Austausch und eine interdisziplinäre Analyse des Einzelfalls fand nicht statt und somit blieben innovative Maßnahmen aus.

Die Arbeit zwischen unterschiedlichen Behörden und Institutionen, welche auf der Basis unterschiedlicher Disziplinen arbeiten, bringen Herausforderungen mit sich. Die jeweiligen Disziplinen müssen ein gewisses Vorwissen über inhaltliche Grundsätze und Arbeitsweisen der anderen Organisationen haben und diese respektieren. Nur durch eine gewisse Offenheit gegenüber anderen Perspektiven kann ein auf Augenhöhe und gleichberechtigter Austausch zwischen den beteiligten Organisationen stattfinden. Folglich gelingt nur dann ein Mehrwert der interdisziplinären Arbeit, welcher über die bloße Maßnahmenabstimmung hinausgeht. Dies gilt wie man anhand der Fallkonferenzen erkennen kann, auch für die äußerliche Rahmgestaltung. Eine neutrale Moderation, sodass das Gefühl der Gleichberechtigung entsteht, wäre von Vorteil. Ferner müsste auf die räumliche oder zeitliche Gestaltung geachtet werden. Eine neutrale Örtlichkeit würde das Gefühl der Gleichberechtigung und damit eine ausgeglichene Verteilung von Beiträgen der teilnehmenden Organisationen fördern. Die Anpassung des Zeitfensters für Veranstaltungen der interdisziplinären Arbeit scheint notwendig, um auch einen wissenschaftlichen Austausch zu gewährleisten. Um Missstände und Hindernisse

innerhalb der interdisziplinären Kooperation zu identifizieren, ist eine fortlaufende kritische Selbstreflexion und eine Fremdevaluation unabdingbar.

7. Literaturverzeichnis

Bock, Michael (2008): Der Täter in sozialen Bezügen, in: Göppinger Kriminologie. 6. Auflage. München: Verlag C.H.Beck, 209-225.

Boers, Klaus / Pöge, Andreas (2003): Wertorientierungen und Jugenddelinquenz, in: Lamnek/Boatca (Hg.): Geschlecht-Gewalt-Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, S.246-268.

Bommes, Michael/ Scherr, Albert (2012): Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Formen und Funktionen organisierter Hilfe. 2. Auflage. Weinheim/München: Beltz Juventa.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2010): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Fortschreibung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ und weiterer Maßnahmen gegen Jugendgewalt. Bürgerschaftsdrucksache. Online unter: <https://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=31703&page=0> (Zugriff 28.08.2018)

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2012): Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Erweiterung und Intensivierung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“. Bürgerschaftsdrucksache. Online unter <https://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=38708&page=1> (Zugriff 28.08.2018)

Dollinger, Bernd / Oelkers, Nina (2015): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 9-34.

Dollinger, Bernd/Raithel, Jürgen (2006): Einführung in die Theorien abweichenden Verhaltens. Weinheim/Basel: Beltz Studium.

Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (2018): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“, in: Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3.Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 3-16.

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2009): Dienstanweisung.

Aufgabenwahrnehmung durch das Familieninterventionsteam (FIT).

Online unter:

http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/0720e518-70d8-4f6f-9056-5bfd6fa3306a/Akte_916.20-1-1.pdf (Zugriff 28.08.2018)

Fritsch, Konstanze (2011): Anforderungen an die Jugendhilfe im Umgang mit jugendlichen Intensivtätern/-innen, in: Boeger, Anette (Hg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag, 19-42.

Göppinger, Hans (1983): Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Goerdeler, Jochen (2007): Jugendstrafrecht als institutionalisierte Schnittstelle von Strafgerichtsbarkeit und Jugendhilfe, in: Köttgen, Charlotte (Hg.): Ausgegrenzt und mittendrin. Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe, Frankfurt am Main: IGfH, 172-198.

Groeger-Roth, Frederick / Marks, Erich (2015): Kooperative Ansätze auf kommunaler und regionaler Ebene, in: Melzer, Hermann / Sandfuchs, Schäfer / Schubarth, Daschner (Hg.): Handbuch Aggressionen, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 579-584.

Holthusen, Bernd (2004): Modellprojekt. Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern“. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. München: Deutsches Jugendinstitut.

Holthusen, Bernd (2015): Jugendliche Intensivtäter, in: Melzer [u.a.] (Hg.): Handbuch Aggressionen, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 335-338.

Holthusen, Bernd / Hoops, Sabrina (2015): Prävention von Delinquenz in der Handlungsperspektive der Kinder- und Jugendhilfe, in: Melzer [u.a.] (Hg.): Handbuch Aggressionen, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 495-502.

Huck, Lorenz / Ohder, Claudius (2006): „Intensivtäter“ in Berlin – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit - Teil 1. Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft, in: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr.26. Berlin, 6-53. Online unter: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/archiv/bfg_26.pdf (Zugriff 28.08.2018)

Möller, Kurt (2010): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit. Weinheim/München: Juventa.

Naplava, Thomas (2018): Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, in: Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3.Auflage. Wiesbaden: Springer VS,337-356.

Ohder, Claudius (2007): „Intensivtäter“ in Berlin. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit, in: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr.33. Berlin, 5-75. Online unter: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/archiv/bfg_26.pdf (Zugriff 28.08.2018)

Richter, Helmut/ Sturzenhecker, Benedikt (2010): Evaluation des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt. Abschlussbericht, Universität Hamburg (Hg.). Online unter: <https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/buddeberg/files/evaluation.pdf> (Zugriff 28.08.2018)

Scherr, Albert/Ziegler, Holger (2013): Hilfe statt Strafe? Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit. Soziale Probleme. (o.O): Centaurus-Verlag, 24(1), 118-136. Online unter: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/44121/ssoar-soziprobleme-2013-1-ziegler_et_al_Hilfe_statt_Strafe_zur.pdf?sequence=1 (Zugriff 28.08.2018)

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“. Online unter <https://www.hamburg.de/contentblob/202200/b76837f6aff15a02bf461882c2b1bc33/data/2007-11-06-bfi-pm-jugendgewalt-pdf-konzept.pdf;jsessionid=CC02D2862AC414CC5F15D795E08B7A54.liveWorker2> (Zugriff 28.08.2018)

Steffen, Wiebke (2009): Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine „neue“ Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen, in: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderung?. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, 83-100.

Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen (2011): Entwicklungsverläufe jugendlicher Mehrfachtäter, in: Boeger, Anette (Hg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag, 227-254.

Streng, Franz (1994): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu den Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs, in: Zeitung für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 Heft 1, 60-92. Online unter: <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/zstw.1994.106.issue-1/zstw.1994.106.1.60/zstw.1994.106.1.60.pdf> (Zugriff 28.08.2018)

Törnig, Ulla (2007): Zum Umgang mit Jugenddelinquenz, in: Santos-Stubbe, Chirly/ Törnig, Ulla (Hg.): Kriminologie für die Soziale Arbeit. Aachen: Shaker Verlag, 190-206.

Verband für Bildung und Erziehung / Deutsche Polizeigewerkschaft (o.J.): Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft. Berlin. Online unter: https://www.vbe.berlin/fileadmin/user_upload/www_vbe_berlin/pdf/schule/zusammenarbeit_polizei_schule.pdf (Zugriff 28.08.2018)

Yoshikawa, Hirokazu (1994): Prevention as Cumulative Protection: Effects of Early Family Support and Education on Chronic Delinquency and Its Risks, in: Robert J. Sternberg (Hg.): Psychological Bulletin, Volume 115 Number 1. Washington: published by the American Psychological Association, 28-54.

VII. Anhang

Personalbogen des FIT:

Behörde: Polizei Hamburg
Dienststelle: PSt3
Sachbearbeiter:
E-Mail: pst3@polizei.hamburg.de

Telefon:
Fax: 040/4286-56110
Datum:

Personalbogen (Gesamtbeitrag aller Behörden)

angelegt am:

letzte Aktualisierung:

Terminaten

Aufnahme: (Datum der Aufnahme im Obachtverfahren)

Grund: § 6 Nr. 6 PoIDVG i.V.m. § 1 Absatz 4 PoIDVG

Bisherige Fallkonferenz/-en:

Aktuelle Fal konferenz:

Es liegen Beiträge der nachfolgend aufgeführten Behörden / Ämter zum Personalbogen vor:

Personendaten

Name:
Vorname:
Aliasname:
Geburtsdatum:
Alter:
Geschlecht:
Geburtsort:

Geburtsland:
 Staatsangehörigkeit:
 Migrationshintergrund:
 ausländerrechtlicher Status:
 in Deutschland seit:
 Personensorgeberechtigte/r:
 Wohnanschrift(en):
 Wohnsituation, tatsächl. Aufenthaltsort:
 Telefon:
 Schule / Ausbildung:
 Ausschreibungsdatum IT / Ansprechpartner:
 Eingabedatum FIT-Zuständigkeit / Ansprechpartner:
 Ausschreibungsdatum PROTÄKT / Ansprechpartner:
 Übernahmedatum Case-Management / Ansprechpartner:

Datenschutzrechtliche Hinweise	Hinweise der Behörden auf datenschutzrechtliche Besonderheiten, z. B. den Ausschluss der Übermittlung von Daten an eine bestimmte Behörde / Stelle. Darüber hinaus wird auf die jeweils gültige Geschäftsordnung der Fallkonferenzen hingewiesen.
---------------------------------------	--

Zusammenfassung der Problemlage	ggf. konkrete Benennung der mit der Fallkonferenz angestrebten Ziele bzw. Klärung von Fragen
--	--

hinsichtlich der Fallkonferenz geplante neue Maßnahmen	<u>Hinweis:</u> Die Fallkonferenz beginnt mit Aufnahme des Minderjährigen auf die Tagesordnung - Maßnahmen, die von diesem Zeitpunkt an durchgeführt werden, gelten als Maßnahmen im Rahmen der Fallkonferenz.
---	--

Kontaktpersonen (bitte zeitlich differenzieren: Kontakt innerhalb der letzten sechs Monate oder länger zurückliegend)	Eltern, Geschwister, Ehepartner, Freundin/Freund, etc.
---	--

zuständige Sachbearbeiter / Betreuungspersonen	Ansprechpartner der beteiligten Institutionen
---	---

persönlicher Bereich	Informationen zur Familie, problematische Rahmenbedingungen, auffälligem Verhalten, insbesondere Auffälligkeiten beim Alkohol- und Drogenkonsum etc.
----------------------	---

Freizeitbereich	Informationen zur Freizeitgestaltung (Besuch von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vereinsmitgliedschaften, etc.)
-----------------	---

schulischer Bereich	Informationen zum Schulbesuch
---------------------	-------------------------------

Ausbildung, Beruf	Informationen zu Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen
-------------------	--

Leistungen der Jugendhilfe

Informationen zu Betreuungsmaßnahmen

strafrechtliche Auffälligkeiten

Informationen zu aktuell anhängigen Verfahren bei
Polizei bzw. Staatsanwaltschaft

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (JGH)
in Strafverfahren

Informationen zu bisherigen justiziellen Entscheidungen
und deren jeweiligen Ergebnissen

Informationen über aktuellen Anlass des Tätigwerdens
und Stand der Fallbearbeitung

Durchführung einer Bewährungsaufsicht
durch die Jugendbewährungshilfe (JBH)

Informationen der JBH zum aktuellen
Bewährungsverlauf

ergänzende Informationen zum ausländerrechtlichen Status (anlassbezogen)

weitere relevante Informationen

IX. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Neuenkirchen, 31.08.2018

Unterschrift